

August 2015

# Online-Banking

Sicherheitsaspekte aus Verbraucherschutzsicht

*Seite 15*



Risikokultur

*Anforderungen an eine verantwortungsvolle  
Unternehmensführung*

*Seite 20*

Versicherungsvertrieb

*Neue europäische Richtlinie auf der  
Zielgeraden*

*Seite 28*

# Themen

## 4 Kurz & Aktuell

- 4 Investmentvermögen **WA**
- 5 Liquidität **BA**
- 5 Wertpapierprospekte **WA**
- 5 Aufsicht über Banken **BA**
- 6 IT-Aufsicht **BA**
- 7 Rückversicherung **VA**
- 7 Krankenversicherung **VA**
- 7 Bankengruppen **BA**
- 7 Abwicklung **BA**
- 8 Produktentwicklung **BA**
- 8 Eigenmittel **BA**
- 9 Geschäftsleitung und Schlüssel-  
funktionen **BA**
- 9 Leerverkäufe **WA**
- 10 Verwalter alternativer Investment-  
fonds **WA**
- 10 Zinskurven **VA**
- 11 Systemrelevante Finanzunternehmen **ÜG**
- 12 Referenzzinssätze **WA/BA**
- 12 Unternehmensführung **BA**
- 12 Verbriefungen **WA/BA**
- 13 Kreditausfallderivate **WA**
- 14 Wichtige Termine **ÜG**

## 15 Aufsicht

- 15 Online-Banking **BA**
- 20 Risikokultur **BA**
- 24 Lebensversicherung **VA**

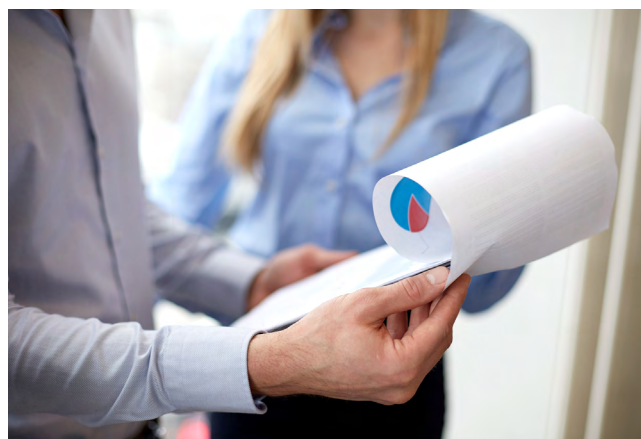
## 26 Verbraucher

- 26 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **BA**

## 28 Internationales

- 28 Versicherungsvertrieb **VA**
- 31 Basisinformationsblatt **ÜG**

## 37 Bekanntmachungen



### *Basisinformationsblatt*

PRIIPs-Verordnung: Neuer EU-weiter Standard der Produktinformationen für Verbraucher

*Seite 31*

### Agenda

Wichtige Termine finden Sie unter der Rubrik „Kurz & Aktuell“.



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mehr als die Hälfte der Bankkunden in Deutschland nutzen inzwischen das Internet, um sich über ihren Kontostand zu informieren oder Überweisungen zu tätigen. Aber wie sicher ist Online-Banking? Der Beitrag ab [Seite 15](#) erläutert die gängigen Verfahren, beschreibt die wichtigsten Einfallstore für Angreifer und sagt, worauf Verbraucher achten sollten.

Aber auch für die Banken selbst ist und bleibt der bewusste Umgang mit Risiken ein hochaktuelles Thema. Ein wirksames Risikomanagement und eine angemessene Risikokultur sind heute integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Der Beitrag ab [Seite 20](#) beschreibt, welche Anforderungen Kreditinstitute national und international beachten müssen.

Neue europaweit einheitliche Mindestanforderungen gelten ab

Ende 2017 für den Versicherungsvertrieb. Der Beitrag ab [Seite 28](#) erläutert die Neuerungen, die die geplante Richtlinie mit sich bringen wird. Sie betrifft nicht nur Makler und gebundene Vermittler, sondern auch den Direktvertrieb.

Auch für Anleger, die in verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte investieren wollen, wird es übersichtlicher: Die Anbieter müssen ihnen ab Ende 2016 zu jedem Produkt ein Basisinformationsblatt aushändigen. Die neue PRIIPs-Verordnung und die Technischen Standards, die die europäischen Aufsichtsbehörden dazu entwickeln, geben Form und Inhalt verbindlich vor ([Seite 31](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin der Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
der BaFin*

# Kurz & Aktuell

*Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen*



## Investmentvermögen

*BaFin-Rundschreiben zur Bestellung externer Bewerter für Immobilien*

**WA** Die BaFin hat ein [Rundschreiben](#) veröffentlicht, das die Anforderungen beschreibt, die bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien in offenen und geschlossenen Investmentvermögen zu beachten sind. Das Rundschreiben konkretisiert, welche Voraussetzungen bei der Bestellung eines externen Bewerter erfüllt sein müssen und welche Unterlagen bei der Anzeige bei der BaFin einzureichen sind.

Klargestellt wird unter anderem, welche Anforderungen an die berufsständische Regulierung des Bewerter zu stellen sind, insbesondere bei privat-rechtlich organisierten Berufsverbänden. Daneben präzisiert das Rundschreiben die besonderen Regeln, die für die Bestellung von juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften als externe

Bewerter gelten. Darüber hinaus klärt es einige Verfahrensfragen, zum Beispiel, welche Unterlagen einzureichen sind, wenn ein externer Bewerter zum wiederholten Mal bestellt wird.

### Hintergrund

Kapitalverwaltungsgesellschaften können die Vermögensgegenstände im Investmentvermögen entweder durch eine eigene gesonderte Bewertungseinheit oder durch einen externen Bewerter bewerten lassen. Dieser muss einer gesetzlich anerkannten berufsmäßigen Registrierung, berufsregelnden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer berufsständischen Regulierung unterliegen. Daneben muss er über bestimmte berufliche Garantien verfügen, zum Beispiel ausreichende personelle und technische Ressourcen, entsprechendes Fachwissen und einschlägige Erfahrung sowie einen guten Leumund. Wird ein externer Bewerter für ein Investmentvermögen bestellt, ist er der BaFin anzuzeigen. ■

## Liquidität

*BaFin-Merkblatt zur Behandlung der Zentralbankreserven in der LCR*

**BA** Die BaFin hat ein Merkblatt dazu veröffentlicht, welcher Teil der Zentralbankreserven als Aktiva der Stufe 1 der Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio) anererkennungsfähig ist. Demnach ist im Stressfall nur der Teil der täglichen Reservehaltung abziehbar, der den durchschnittlichen täglichen Mindestreservebedarf der aktuellen Mindestreserveperiode übersteigt.

Grundlage ist eine Vereinbarung der BaFin mit der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß der Delegierten Verordnung zur LCR. Die EZB wird die Vereinbarung im kommenden Jahr nochmals überprüfen. ■

## Wertpapierprospekte

*Endgültige Angebotsbedingungen ab 2016 nur noch elektronisch hinterlegbar*

**WA** Ab dem 1. Januar 2016 können Emittenten, Anbieter, Zulassungsantragsteller sowie andere zur Hinterlegung berechnigte Personen (zum Beispiel Rechtsanwälte) Endgültige Angebotsbedingungen nur noch elektronisch bei der BaFin hinterlegen. Dann tritt der neu gefasste § 6 Absatz 3 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) in Kraft, der durch das Kleinanlegerschutzgesetz (siehe BaFin-Journal Juli 2015) geändert wurde. Die Hinterlegung in Papierform ist dann nicht mehr möglich.

Für die elektronische Hinterlegung Endgültiger Angebotsbedingungen hat die BaFin im Melde- und Veröffentlichungsportal (MVP-Portal) ein elektronisches Fachverfahren zur Verfügung gestellt, das bereits jetzt vollumfänglich genutzt werden kann. Andere Formen der elektronischen Hinterlegung, wie etwa per E-Mail, akzeptiert die BaFin hingegen nicht.

### Registrierung

Bevor das MVP-Portal genutzt werden kann, muss man sich dort registrieren. Eine ausführliche Beschreibung dieses Verfahrens und der anschließenden Anmeldung im MVP-Portal der BaFin findet sich im Benutzerhandbuch.

Für die Nutzung des Fachverfahrens ist vor der erstmaligen Hinterlegung eine Freischaltung zu beantragen. Den Antrag kann der Antragsteller elektronisch über das MVP-Portal generieren. Er hat ihn mit seiner notariell beglaubigten Unterschrift zu versehen und gemeinsam mit weiteren Unterlagen im Original per Post an die BaFin zu übersenden. Einzelheiten zu den beizufügenden Unterlagen sind dem Informationsblatt zum Fachverfahren zu entnehmen.

### Frühzeitig registrieren

Um zu gewährleisten, dass der Wechsel auf die ausschließlich elektronische Hinterlegung zum Jahresbeginn 2016 reibungslos verläuft, sollten sich die künftigen Nutzer möglichst bald beim MVP-Portal registrieren und mit dem Fachverfahren vertraut machen. Eine Testumgebung gestattet schon jetzt einen umfassenden Einblick in die Funktionen des Fachverfahrens. Ferner beantwortet die BaFin auf ihrer Internetseite häufig gestellte Fragen zum MVP-Portal. ■



Hinweis

### *Ansprechpartner*

Fragen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren können an pro-support@bafin.de gerichtet werden.

## Aufsicht über Banken

*BaFin-Veranstaltung: Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess im Umbruch*

**BA** Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) befindet sich national und international im Umbruch. Im Sinne einer dialogorientierten Aufsicht lädt die BaFin daher für den 20. Oktober 2015 Vertreter von Instituten und Verbänden ein, das Thema in der Konferenz „Neues SREP-Konzept der Aufsicht“ in Bonn zu vertiefen.



Auf einen Blick

## Neuer SREP

Am 19. Dezember 2014 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in Form von Leitlinien einheitliche europäische Vorgaben für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess. Adressat dieser Leitlinien, die ab 2016 zur Anwendung kommen sollen, sind die Aufsichtsbehörden. Sie sollen sich ein umfassendes Bild von der Risikosituation der Banken machen.

Viele Elemente des SREP sind in der deutschen Aufsicht schon heute gängige Praxis. Andere Teile sind neu, insbesondere die Festlegung angemessener, expliziter Eigenkapital- und gegebenenfalls Liquiditätsanforderungen. Das genaue Vorgehen muss daher erst noch ausgearbeitet werden. Hinzu kommt, dass die EZB als zusätzliche Aufsichtsinstanz Verantwortung übernommen hat. Sie ist für die bedeutenden Institute in Zusammenarbeit mit der jeweiligen nationalen Aufsicht unmittelbar zuständig und hat bei den übrigen Instituten gewisse Überwachungsfunktionen. Daher wird sie darauf achten, dass die Mitgliedstaaten die EBA-Leitlinien koordiniert umsetzen.

Experten von Europäischer Zentralbank (EZB), der Zentralbank der Niederlande (De Nederlandsche Bank), Deutscher Bundesbank und BaFin werden den neuen SREP-Prozess in Vorträgen beleuchten und mit den Teilnehmern diskutieren.

Dr. Thomas Gstädner von der EZB wird einen Einblick in den SREP auf Grundlage der neuen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (siehe Infokasten) geben. Bernd Wiesemann vom BaFin-Referat für das Risikomanagement bei

Banken wird zum aktuellen Stand der Überlegungen zur aufsichtlichen Festlegung angemessener Eigenkapitalanforderungen referieren.

Eine wesentliche Neuerung der SREP-Leitlinien betrifft die Analyse von Geschäftsmodellen, auf die Dr. Stefan Blochwitz von der Deutschen Bundesbank in seinem Vortrag eingehen wird. Dr. Clemens Bonner von der De Nederlandsche Bank wird deren Sichtweise auf die interne Liquiditätssteuerung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP) vorstellen. SSM-Expertin Dr. Sandra Bourbeck von der BaFin schließlich wird in ihrem Vortrag darauf eingehen, was sich durch das neue SREP-Konzept für die weniger bedeutenden Institute ändert.

### Anmeldung

Weitere Informationen zum Ablauf hält die BaFin auf ihrer Internetseite bereit. Interessenten können sich ab sofort zu der Veranstaltung anmelden. Die Teilnahme ist kostenlos.

Es stehen circa 200 Plätze zur Verfügung. Um eine möglichst breite Ansprache zu erreichen, bittet die BaFin darum, jeweils nur einen Vertreter pro Institution anzumelden. Teilnahmezusagen wird die BaFin etwa vier Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail versenden. ■

## IT-Aufsicht

### *BaFin organisiert erneut Informationsveranstaltung für Banken*

**BA** Aufgrund des großen Zuspruchs zur Informationsveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ im vergangenen Jahr (siehe BaFinJournal November 2014) wird die BaFin am 7. Oktober 2015 erneut über Themen der IT-Aufsicht informieren. Darüber hinaus wird es auch um andere Themen mit bankfachlichem IT-Bezug gehen. Es ist bereits die dritte Veranstaltung dieser Art. Sie soll um 9.30 Uhr beginnen und mit einem Get-together ab 16.30 Uhr ausklingen. Die Veranstaltung findet im Plenarsaal im alten Bundestag in Bonn statt.

Interessenten können sich über die Internetseite der BaFin zu der Veranstaltung anmelden. Es stehen

maximal 400 Plätze zur Verfügung. Teilnahmezusagen wird die BaFin etwa vier Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■

## Rückversicherung

*BaFin veröffentlicht Statistik einschließlich Textteil*

**VA** Die BaFin hat die Statistik der Rückversicherungsunternehmen 2013/2014 auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Sie enthält Informationen zur Anzahl der zugelassenen Rückversicherer und zur wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Rückversicherungsmarkt und wertet die Jahresabschlüsse von 33 Rückversicherern, sechs Niederlassungen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und einer Drittstaaten-Niederlassung aus. Den [Tabellenteil](#) der Statistik hatte die BaFin bereits veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Juni 2015](#)). ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die Statistik finden Sie unter:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#)  
» [Statistiken](#)

## Krankenversicherung

*Aktuelle Sterbetafel veröffentlicht*

**VA** Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) hat 2015 wie in den Vorjahren eine neue Sterbetafel entwickelt ([Sterbetafel PKV-2016](#)). Die Sterbewahrscheinlichkeiten unterscheiden sich nur geringfügig von den bisher gültigen Werten der [Sterbetafel PKV-2015](#).

Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel ab dem 1. Januar 2016 berücksichtigen, wenn sie neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, Besonderheiten des Bestands oder von Teilbeständen erfordern noch vorsichtigere Annahmen. ■

## Internationale Meldungen

### Bankengruppen

*EBA veröffentlicht Leitlinien zur internen finanziellen Unterstützung*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen [Technischen Regulierungsstandard](#) und [Leitlinien](#) veröffentlicht, die die Gewährung von Finanzhilfen innerhalb von Bankengruppen regeln. Außerdem veröffentlichte sie einen [Technischen Durchführungsstandard](#) mit Anforderungen an die Offenlegung solcher Maßnahmen.

Die Standards und Leitlinien konkretisieren die Bedingungen, unter denen nach der europäischen [Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie](#) ein gruppeninternes Unternehmen ein anderes unterstützen kann, wenn dieses in finanzielle Schwierigkeiten gerät. ■

### Abwicklung

*EBA-Konsultation zur Mindestquote berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen [Technischen Regulierungsstandard](#) zur Festlegung der Mindestquote berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Minimum Requirement of Eligible Liabilities – MREL) veröffentlicht und der Europäischen Kommission vorgelegt. Der Standard soll die Kriterien konkretisieren, auf deren Grundlage die jeweilige Abwicklungsbehörde die MREL-Quote festlegt, die ein Institut vorzuhalten hat.



### Linkempfehlung zum Thema

Den Technischen Regulierungsstandard finden Sie unter:

[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

Die Höhe der MREL-Quote wird für jedes Institut individuell bestimmt. Der Technische Standard soll sicherstellen, dass Institute, deren Risikoprofil, Größe und Geschäftsmodell vergleichbar sind, in allen

Mitgliedstaaten der EU vergleichbare MREL-Quoten einhalten müssen. Die Mindestquote soll gewährleisten, dass die Institute stets genügend Verbindlichkeiten vorhalten, um im Falle einer Bestandsgefährdung das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) anwenden zu können. Nach Veröffentlichung durch die Kommission wird der Technische Standard in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar gelten, bedarf also keiner nationalen Umsetzung. ■

## Produktentwicklung

### *EBA veröffentlicht Leitlinien zu Prozessen*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zur Überwachung und Steuerung von Produktentwicklungsprozessen (Guidelines for Product Oversight and Governance – POG) veröffentlicht. Sie bauen auf den POG-Prinzipien des Gemeinsamen Ausschusses der drei europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA, EBA und ESMA auf. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen die Leitlinien bis spätestens 3. Januar 2017 implementieren.

Sie enthalten sowohl Anforderungen an Hersteller als auch an Vermittler von Bankprodukten wie zum Beispiel Hypotheken und Privatkredite. Ziel ist es, durch die Einbeziehung der Bedürfnisse des Kunden in den Produktentwicklungsprozess und eine fortlaufende Produktüberwachung Verbraucher besser zu schützen. Die Leitlinien sollen bereits zu Beginn der Produktentwicklung dazu beitragen, ungeeignete Produktgestaltungen zu vermeiden und Anreize für Fehlverkäufe zu verhindern. Zudem sollen die Leitlinien die Aufsichtspraxis der Mitgliedstaaten konsistenter machen. ■

## Eigenmittel

### *EBA veröffentlicht Berichte zu aufsichtlichen Vergleichen interner Ansätze*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat zwei Berichte zur Konsistenz risikogewichteter Aktiva im Rahmen von aufsichtlichen Vergleichen interner Ansätze für große Kreditinstitute in der EU veröffentlicht.



Auf einen Blick

### *Internationale Behörden und Gremien*

**EBA** European Banking Authority  
*Europäische Bankenaufsichtsbehörde*

**EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
*Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*

**ESMA** European Securities and Markets Authority  
*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*

**FSB** Financial Stability Board  
*Finanzstabilitätsrat*

**BCBS** Basel Committee on Banking Supervision  
*Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*

**IOSCO** International Organization of Securities Commissions  
*Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden*

Ein Bericht befasst sich mit den Ergebnissen eines aufsichtlichen Vergleichs interner Ansätze für das Kreditrisiko, für den die EBA im Jahr 2014 Portfolios mit Krediten für große Unternehmen, Staaten und Finanzinstitute (Low Default Portfolios – LDPs) untersucht hatte. Der andere Bericht geht auf die Ergebnisse eines aufsichtlichen Vergleichs des



Gegenparteausfallrisikos ein. Die Positionen wurden dabei durch die Interne Messmethode (Internal Model Method – IMM) ermittelt. Zudem untersuchte die EBA das Risiko der Kreditwertberichtigungen (Credit Valuation Adjustment – CVA) nach dem fortgeschrittenen Ansatz (Advanced Credit Valuation Adjustment – ACVA).

Ziel der aufsichtlichen Vergleiche interner Ansätze ist es, die Vergleichbarkeit der risikogewichteten Aktiva von EU-Kreditinstituten zu verbessern. Sie sind ein wichtiges Instrument zur Wiederherstellung des Vertrauens in interne Risikomodelle.

Die Untersuchungen erfolgten im Einklang mit den Vorgaben der europäischen Eigenmittelrichtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) und der damit verbundenen Entwürfe für Technische Standards. Nach Artikel 78 Absatz 1 CRD IV müssen EU-Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen mittels eigener Risikomodelle selbst berechnen dürfen – Risikomodelle für das operationelle Risiko sind ausgenommen – die Ergebnisse ihrer Berechnungen mindestens einmal jährlich den zuständigen Behörden übermitteln, damit diese ihrer Pflicht nachkommen können, die internen Ansätze aufsichtlich zu vergleichen. ■

## Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen

*EBA veröffentlicht Ergebnisse des Peer-Reviews zur Beurteilung der Eignung*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat den finalen Bericht ihres Peer-Reviews (siehe Infokasten) zu den EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit-and-Proper-Leitlinien“) veröffentlicht. Demnach haben die nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien weitgehend umgesetzt und wenden sie auch an. Deutschland erhielt durchweg die Bestnote (Fully Applied).

Allerdings hat die EBA zahlreiche Divergenzen bei den Aufsichtspraktiken festgestellt. Sie schlägt daher vor, einige dieser Divergenzen im Rahmen der Überarbeitung der Fit-and-Proper-Leitlinien, die derzeit aufgrund der europäischen Eigenmittelrichtlinie

CRD IV (Capital Requirements Directive IV) stattfindet, zu diskutieren und gegebenenfalls zu beheben. Dabei könnten die vorbildlichen Praktiken (Best Practices) einzelner Behörden berücksichtigt werden, die die EBA in dem Bericht darstellt. Ferner erwägt die EBA, eine Stellungnahme an die EU-Kommission zu richten, um Änderungen an der CRD IV vorzuschlagen, die eine Angleichung der Aufsichtspraktiken zum Ziel haben. ■



Auf einen Blick

### *Peer-Review*

Peer-Reviews sind nach Artikel 30 der EBA-Verordnung vergleichende Analysen, die auf eine Angleichung oder Harmonisierung aufsichtlicher Praktiken in der EU zielen. Untersucht wird beispielsweise, ob Regelungen angemessen sind, wie hoch der Grad der Angleichung ist und welche Praktiken einzelner Behörden sich bewährt haben und daher vorbildlich sind.

## Leerverkäufe

*Griechische Finanzaufsichtsbehörde HCMC verlängert Leerverkaufsverbot für griechische Aktien bis Ende August*

**WA** Die griechische Aufsichtsbehörde HCMC (Hellenic Capital Market Commission) hat das Leerverkaufsverbot für griechische Aktien, das bereits seit dem 29. Juni 2015 gilt (siehe BaFinJournal Juli 2015), nun bis zum Ablauf des 31. August verlängert. Das Verbot ist eine der Maßnahmen, die Griechenland ergriffen hatte, um den eigenen Finanzmarkt zu stabilisieren. Die übrigen Maßnahmen, wie beispielsweise Unterbrechungen des Börsenhandels und Schließungen von Kreditinstituten, sind zwischenzeitlich aufgehoben worden.

Die Maßnahme der HCMC verbietet den Aufbau und die Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen in

Aktien, die an der Athener Börse oder am Multilateralen Handelssystem „EN.A“ gehandelt werden und für die die HCMC die zuständige Aufsichtsbehörde ist. Sie gilt weltweit und für jedermann. Lediglich Tätigkeiten von Market-Makern sind nun mit der aktuellen Verlängerung unter gewissen Voraussetzungen von dem Verbot ausgenommen.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat zur Verlängerung der Maßnahme eine Stellungnahme abgegeben. Darin führt sie insbesondere aus, warum die Entscheidung aus ihrer Sicht erforderlich und angemessen ist. ■

## Verwalter alternativer Investmentfonds

*Erste ESMA-Empfehlung zur Anwendung des AIFM-Passes auf Drittstaaten*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat erstmals eine Empfehlung veröffentlicht, inwiefern der Pass für Verwalter alternativer Investmentfonds auf Drittstaaten anwendbar ist. Konkret beurteilt die ESMA in der Empfehlung die USA, die Schweiz, Hongkong, Singapur, Jersey und Guernsey.

In Bezug auf die Schweiz sowie auf Jersey und Guernsey kommt die ESMA zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Hindernisse für Anlegerschutz, die Funktionsfähigkeit des Markts, Wettbewerb und Überwachung der Systemrisiken bestehen, die die Anwendung des Passes auf diese Drittstaaten behindern könnten. Im Fall der Schweiz macht sie allerdings das Inkrafttreten bestimmter Änderungen des schweizerischen Finanzmarktinfrastukturgesetzes zur Bedingung für die positive Empfehlung.

Zu den übrigen drei Staaten gibt die ESMA vorerst keine abschließende Empfehlung ab, sondern spricht sich dafür aus, die Entscheidung über die Anwendung zu verschieben. Für die Beurteilung von Hongkong und Singapur benötigt sie nach eigenen Angaben mehr Zeit, da ihr dazu noch keine ausreichenden Informationen vorliegen. In Bezug auf die USA vermutet sie unter anderem Wettbewerbshindernisse.

## Hintergrund

Nach der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFM-Richtlinie) hat die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission Empfehlungen zur Anwendung des Passes auf den Vertrieb von Drittstaaten-AIFs durch europäische AIFMs und zur Verwaltung beziehungsweise zum Vertrieb von AIFs durch Drittstaaten-AIFMs in der EU vorzulegen. Diese Empfehlung soll die ESMA unter anderem darauf stützen, ob in Bezug auf Anlegerschutz, Funktionsfähigkeit des Markts, Wettbewerb und Überwachung der Systemrisiken erhebliche Hindernisse für die Anwendung des AIFM-Passes auf Drittstaaten vorliegen. ■

## Zinskurven

*EIOPA bittet um Verbesserungsvorschläge zum Programmier-Quellcode der Methodik*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA ruft die Internet-Community dazu auf, im Programmier-Quellcode (Beta-Release) für die Methodik (Beta-Version) zur Festlegung der Zinskurven für versicherungstechnische Rückstellungen nach Fehlern und Verbesserungspotenzial zu suchen. Betroffene Unternehmen haben die Möglichkeit, die volle Produktionsumgebung in all ihren Details nachzuvollziehen, sofern die Eingabedaten nicht durch Lizenzbeschränkungen von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind. Auch können sie verschiedene Zinsszenarien ausprobieren und Auswirkungen auf die Zinskurve untersuchen.



### Linkempfehlung zum Thema

Die Beta-Version finden Sie unter:  
[www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)

EIOPA veröffentlicht die Zinskurven seit dem 28. Februar 2015 monatlich (siehe BaFinJournal April 2015). Sie dienen der Festlegung der Zinssätze, mit denen versicherungstechnische Rückstellungen zu bewerten sind. Diese betragen europaweit fast 10 Billionen Euro. Nachdem die politischen

Verhandlungen beendet, die Gesetzgebung abgeschlossen und die Methodik veröffentlicht sind, geht es nun um den letzten entscheidenden Schritt: die Prüfung der fast 17.000 Zeilen Programmier-Quellcode. Dieser muss gewährleisten, dass alle veröffentlichten Werte korrekt sind.

Die BaFin begrüßt die Initiative EIOPAs und hofft auf breite Beteiligung. Die Rückmeldefrist endet am 31. August 2015. ■

## Systemrelevante Finanzunternehmen

*FSB verschiebt Fertigstellung der Bewertungsmethodik für Nicht-Banken und -Versicherer*

**ÜG** Der Finanzstabilitätsrat FSB hat bekannt gegeben, dass er die Bewertungsmethodik für global systemrelevante Nicht-Banken und -Versicherer (Non-Bank

Non-Insurer Global Systemically Important Financial Institutions – NBNI G-SIFIs) später fertigstellen wird als geplant.

Dadurch gewinnt der Finanzstabilitätsrat Zeit, um zunächst die Arbeiten zu Stabilitätsrisiken im Zusammenhang mit Aktivitäten in der Fondsverwaltung (Asset-Management-Activities) abzuschließen, die er im März angestoßen hat. Schwerpunkte sind die Bewertung von Marktliquiditätsrisiken im aktuellen konjunkturellen Umfeld und die Analyse möglicher struktureller Schwachstellen im Asset-Management-Sektor. Das FSB wird im September über die vorläufigen Ergebnisse beraten und, sofern erforderlich, bis Frühjahr 2016 weitere sektorweite Regulierungsmaßnahmen ausarbeiten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können dann gezielt bei der Fertigstellung der Bewertungsmethodik für NBNI G-SIFIs genutzt werden. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die Bekanntmachung finden Sie unter: [www.financialstabilityboard.org](http://www.financialstabilityboard.org)



Hinweis

### Weitere internationale Konsultationen

- EBA** Sondierung zur Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und zum Unterstützungsfaktor nach Artikel 501 Absatz 1 der Eigenmittelverordnung CRR (bis 1. Oktober 2015)
- ESMA** Konsultation zu Technischen Regulierungsstandards zur ELTIF-Verordnung (bis 14. Oktober 2015)
- BCBS** Konsultation zum überarbeiteten Allgemeinen Leitfaden zur Kontoeröffnung (bis 22. Oktober 2015)
- ESMA** Konsultation zu Leitlinien für solide Vergütungsgrundsätze unter der OGAW-V- und der AIFM-Richtlinie (bis 23. Oktober 2015)
- EBA** Konsultation zu Leitlinien für Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen (bis 29. Oktober 2015)
- EBA** Konsultation zu Technischen Regulierungsstandards zur Ausnahme von Geschäften mit nichtfinanziellen Gegenparteien in Drittländern von der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko (bis 5. November 2015)

## Referenzzinssätze

*FSB veröffentlicht Zwischenbericht zu IBOR-Reformen*

**WA/BA** Der Finanzstabilitätsrat FSB hat einen Zwischenbericht zur Umsetzung seiner Reform-Empfehlungen für Referenzzinssätze (siehe BaFin-Journal August 2014) veröffentlicht. Aus seiner Sicht sollten Interbankzinssätze wie LIBOR, Euribor und TIBOR (London / Euro / Tokyo Interbank Offered Rate – „IBORs“) möglichst nicht mehr nur auf mündlichen Schätzungen, sondern auf tatsächlichen und überprüfbaren Geschäften beruhen. Außerdem empfahl das FSB, als Alternative risikofreie Referenzzinssätze zu entwickeln.

Aus dem nun veröffentlichten Bericht geht hervor, dass bereits zu allen IBORs geplante Änderungen konsultiert worden sind. Bislang hat aber nur das European Money Markets Institute (EMMI) zugesagt, den von ihm verwalteten Euribor 2016 entsprechend anzupassen. Im Euroraum sollen zusätzlich zum bereits existierenden risikofreien Übernachtzinssatz EONIA auch Indizes mit längeren Laufzeiten eingeführt werden. In anderen Währungsräumen wird diese Form von Referenzzinssätzen derzeit erstmals erarbeitet. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Den Zwischenbericht finden Sie unter: [www.financialstabilityboard.org](http://www.financialstabilityboard.org)

## Unternehmensführung

*BCBS veröffentlicht überarbeitete Prinzipien für Banken*

**BA** Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat die Corporate-Governance-Prinzipien für Banken überarbeitet, also die Grundsätze, die effiziente Leitungs- und Organisationsstrukturen sicherstellen sollen. Die Überarbeitung ist vor allem für Staaten außerhalb der EU von Bedeutung, da die europäische Gesetzgebung die Prinzipien schon jetzt weitestgehend erfüllt.

Der Fokus liegt dabei auf der Stärkung des Risikomanagements. Der BCBS hat insbesondere die Rollenverteilung zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen, den Risikomanagement-Teams sowie der

Internen Revision und der Compliance-Funktion (Three Lines of Defence) konkretisiert. Außerdem wurde die Rolle des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrats als Überwachungsorgan präziser definiert. Darüber hinaus hebt der BCBS die Bedeutung einer angemessenen Risikokultur sowie eines guten Vergütungssystems mit einem adäquaten Anreizsystem hervor. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die Corporate-Governance-Prinzipien finden Sie unter: [www.bis.org](http://www.bis.org)

## Verbriefungen

*IOSCO und BCBS veröffentlichen Kriterien für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen. EBA-Bericht an die Kommission*

**WA/BA** Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben einen Bericht mit 14 Kriterien für die Abgrenzung einfacher, transparenter und vergleichbarer Verbriefungen veröffentlicht. Die Kriterien sollen die Finanzindustrie dabei unterstützen, nachhaltige Verbriefungsstrukturen zu entwickeln. Gleichzeitig erleichtern sie es Investoren, solche Verbriefungen selbst eingehend zu prüfen und eine Risikoanalyse vorzunehmen.

Ab Mitte Dezember 2014 hatten BCBS und IOSCO ihre Vorschläge für zwei Monate konsultiert. Die Marktteilnehmer begrüßten die Initiative und waren mit den vorgeschlagenen Kriterien weitgehend einverstanden. Anmerkungen zur Auslegung oder praktischen Umsetzung berücksichtigten BCBS und IOSCO, indem sie einige Kriterien weniger detailliert und Einzelheiten noch klarer formulierten.

Die Kriterien zur Förderung der Einfachheit zielen vor allem auf Strukturen mit geringer Komplexität und die Homogenität und Simplität der zugrundeliegenden Vermögenswerte (Assets). Die Kriterien zur Transparenz sollen dazu dienen, Investoren genügend Informationen über die zugrundeliegenden Assets, die Struktur der Verbriefungstransaktion

und die involvierten Parteien zu geben und ihnen einen leichten Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen. Ziel ist es, dem Investor einen besseren Einblick in die Risiken zu geben. Die Kriterien zur Förderung der Vergleichbarkeit sollen es Investoren ermöglichen, unterschiedliche Verbriefungen derselben Asset-Klasse direkter zu vergleichen.

Je nach Anwendungsbereich und praktischer Nutzung könnten detailliertere oder weitere Kriterien erforderlich werden, zum Beispiel, um sie im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften für Banken zu nutzen. Obwohl die Kriterien selbst keine Vorgaben für regulatorische Maßnahmen enthalten, prüft der Basler Ausschuss derzeit, wie sie in das neue Verbriefungsrahmenwerk des BCBS aufgenommen werden können, das ab 2018 anwendbar ist.

### EBA-Bericht zu qualifizierenden Verbriefungen

Auf europäischer Ebene geht die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in ihrem Bericht zu qualifizierenden Verbriefungen genau diesen Schritt weiter. Die Kommission hatte die EBA um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

Die EBA schlägt in dem Bericht Kriterien zur Abgrenzung von einfachen, standardisierten und transparenten Verbriefungen vor. Sie sind weitgehend konsistent mit denen von BCBS und IOSCO, berücksichtigen aber europäische Besonderheiten und umfassen zusätzlich Kriterien hinsichtlich der Kreditqualität der verbrieften Risikopositionen. Verbriefungspositionen, die die Kriterien der EBA erfüllen, sollten aus ihrer Sicht im Rahmen der künftigen Eigenmittelanforderungen, die das neue Basler Verbriefungsrahmenwerk mit sich bringt, bevorzugt

behandelt werden. Der Bericht enthält konkrete Vorschläge für eine solche bevorzugte Behandlung.

Grundlage des Berichts ist das Diskussionspapier, das die EBA Ende 2014 konsultiert hatte (siehe BaFin Journal Dezember 2014). Aufgrund entsprechender Anmerkungen der Konsultationsteilnehmer enthält der Bericht nun auch gesonderte Kriterien zur Abgrenzung qualifizierender Verbriefungspositionen mit kurzer Laufzeit, die im Rahmen von Programmen für besicherte Geldmarktpapiere (Asset-Backed Commercial Paper Programmes – ABCP-Programme) eingegangen werden – ein weiterer Unterschied zu den Kriterien von BCBS und IOSCO. Außerdem hat die EBA bestimmte Kriterien nach der Konsultation weiter präzisiert, um deren praktische Anwendung zu erleichtern. ■

## Kreditausfallderivate

### *IOSCO-Bericht zur Bewertung der Nachhandels-transparenz*

**WA** Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Bericht zur Bewertung einer umfassenden Nachhandelstransparenz bei Kreditausfallderivaten (Credit Default Swaps – CDS) veröffentlicht. Der Bericht enthält die Ergebnisse einer Analyse der Vorteile und Kosten einer besseren Preis- und Mengentransparenz. In die Analyse eingeflossen sind wichtige Arbeiten internationaler Standardsetzer, Erkenntnisse aus der Fachliteratur, öffentlich verfügbare nachbörsliche Daten zum Transaktionslevel von CDS und die Antworten von Marktteilnehmern und -beobachtern auf die Konsultation, die IOSCO Ende 2014 durchgeführt hatte.

IOSCO weist in dem Bericht zwar auf mögliche Vorteile durch eine höhere Nachhandelstransparenz hin, wie zum Beispiel eine Verbesserung der Liquidität und eine Vereinfachung des Risikomanagements, macht aber auch darauf aufmerksam, dass sich diese unter anderen Vorzeichen auch ins Gegenteil wenden könnten. Zugleich sei zu berücksichtigen, dass durch Transparenzpflichten zusätzliche Kosten entstehen. Eine Studie zur Auswirkung der Einführung einer Nachhandelstransparenz auf den US-amerikanischen Index-CDS-Markt habe zudem ergeben, dass diese sich zumindest bislang nicht



Links zum Thema

#### **Bericht von BCBS und IOSCO**

[www.iosco.org](http://www.iosco.org)

#### **Bericht der EBA**

[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

wesentlich auf das Marktrisiko und die Marktentwicklung für CDS auswirke. Mitgliedstaaten, deren Marktteilnehmer und -beobachter eine größere Nachhandelstransparenz auf den CDS-Märkten befürworten, ermutigt IOSCO jedoch grundsätzlich dazu, darauf hinzuwirken. Der Bericht enthält Hinweise, auf welche Art und Weise dies möglichst kostenneutral geschehen kann.

Nach Schätzungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) hat der CDS-Markt derzeit ein Gesamtvolumen der ausstehenden Verbindlichkeiten von 16 Billionen US-Dollar. Bisher ist die Übermittlung der Preise und Volumen der CDS-Transaktionen nur in vier IOSCO-Mitgliedstaaten Pflicht: in den USA, Kanada, Japan und der EU. ■



#### Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

[www.iosco.org](http://www.iosco.org)



#### Agenda

### *Wichtige Termine im August / September 2015*

<b>31. August</b>	FSB SC, New York
<b>7./8. Sept.</b>	FSB SCS, Ankara
<b>8. Sept.</b>	EBA BoS, London
<b>11. Sept.</b>	FSB ReSG, Basel
<b>15. Sept.</b>	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
<b>15. Sept.</b>	EBA MB, London
<b>17. Sept.</b>	ESRB GB, Frankfurt
<b>22./23. Sept.</b>	BCBS, Basel
<b>24. Sept.</b>	ESMA BoS, Luxemburg
<b>25. Sept.</b>	FSB Plenary, London
<b>29./30. Sept.</b>	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.

# Online-Banking

## *Sicherheitsaspekte aus Verbraucherschutzsicht*

**BA** Nahezu alle Institute in Deutschland bieten inzwischen Konten an, die über das Internet erreichbar sind (Online-Banking, siehe Infokasten [Seite 16](#)). Manche Institute sind sogar reine Online-Banken, betreiben also keine Filialen. Von den rund 99 Millionen Girokonten, die es 2013 laut amtlicher [Statistik](#) der Bundesbank in Deutschland gab, wurden mehr als 54 Millionen online geführt. Die Zahl der Online-Banking-Nutzer nimmt seit Jahren stetig zu: 1998 lag ihr Anteil noch bei 8 Prozent, 2014 bereits bei 54 Prozent.



Bankgeschäfte am heimischen PC, mit dem Tablet oder dem Smartphone durchzuführen. Kehrseite der Medaille ist die Gefahr durch Betrüger. Mag das Verfahren selbst auch noch so sicher sein: Auch der Kunde muss sich so verhalten, dass sich niemand unbefugt Zugriff auf sein Konto verschaffen kann. Der vorliegende Beitrag erläutert die gängigen Online-Banking-Verfahren, beschreibt die häufigsten Einfallstore für Angreifer und sagt, worauf Verbraucher achten sollten.

### **Zugang zum Online-Konto**

Die Online-Banking-Zugänge, die die deutschen Kreditinstitute bereitstellen, folgen grundsätzlich einem einheitlichen Schema: Sobald der Verbraucher die Internet-Adresse seiner

Diese Entwicklung kommt nicht von ungefähr: Online-Banking ist für Verbraucher eine bequeme und kostengünstige Möglichkeit, sich über den Kontostand zu informieren sowie Überweisungen und andere



Bank in die Adresszeile tippt, wird diese grün eingefärbt und vor dem Banknamen ein Schloss als Sicherheitssymbol abgebildet. Die Internet-Adresse beginnt stets mit https://, wobei das „s“ für „Security“ steht, also Sicherheit.

Nun muss sich der Kunde zunächst mit Anmeldeerkennung (zum Beispiel Zugangsnummer, Kontonummer oder Benutzername) und Passwort beziehungsweise Persönlicher Identifikationsnummer (PIN) legitimieren. Passwort oder PIN werden dem Verbraucher nach der Beantragung des Online-Banking-Kontos durch die Bank per Brief mitgeteilt. Wenn er zum ersten Mal online auf sein Konto zugreift, sollte er das Passwort beziehungsweise die PIN so ändern, dass sie möglichst schwer zu erraten sind. Begriffe wie „Passwort“ oder PIN-Kombinationen wie „12345“ sollten Bankkunden daher nicht verwenden. Besser sind Zeichen-Kombinationen wie „6k#Y+“ oder „N2\*b?G“. Die Banken schützen den Zugang zum Konto, indem sie ihn automatisch sperren, wenn der Nutzer dreimal hintereinander falsche Anmeldedaten eingibt.

Die Legitimierung (Anmeldung) zum Online-Banking erfolgt verschlüsselt, so dass niemand die Kommunikation zwischen Kunde und Bank mitlesen kann. Nach aktuellem Stand der Technik sollten die Banken die Verbindung zum Bankserver mit mindestens AES 128 Bit – via TLS 1.2 – verschlüsseln.

### Transaktionsnummer (TAN)

Beim Online-Banking müssen alle Zahlungsvorgänge mit einer Transaktionsnummer (TAN) bestätigt



#### Definition

### Online-Banking

Unter Online-Banking versteht man das Ausführen von Bankgeschäften über das Internet per stationärem Computer oder mobilem Endgerät wie Laptop, Tablet und Smartphone. Der Verbraucher hat dabei direkten Zugriff auf seine Kontodaten, die auf dem Server der kontoführenden Bank liegen. Hier sind zwei Verfahren üblich: zum einen browserbasiertes Online-Banking über den Zugang auf der Internetseite der kontoführenden Bank, zum anderen die Verwendung eines Banking-Programms (zum Beispiel StarMoney, FinanzManager und WISOMEINGELD). Dabei bereitet der Kunde Transaktionen zunächst offline vor, also ohne Internetverbindung. Diese wird erst zum Schluss aufgebaut, um die gesammelten Transaktionen zu übertragen.

(autorisiert) werden. Das gleiche gilt für Aktionen wie die Änderung der PIN oder des Überweisungslimits. Hierzu gibt es verschiedene TAN-Verfahren, die die Institute ihren Kunden anbieten können (siehe Infokasten [Seite 17](#)).

### Sicherheit der TAN-Verfahren

Je nach Ausgestaltung haben diese Verfahren unterschiedliche Vor- und Nachteile, was die Sicherheit betrifft. Grundsätzlich ermöglichen jedoch alle angebotenen TAN-Verfahren ein hohes Sicherheitsniveau, wenn sich der Kunde beim Online-Banking an die Sicherheitsanforderungen hält, auf die der Beitrag noch eingehen wird.

Denn die häufigste Fehlerquelle ist bedauerlicherweise der Online-Banking-Nutzer selbst. So verwundert es nicht, dass Betrüger primär beim Kunden ansetzen. Zentrales Ziel dabei ist es, an die PIN und TANs zu kommen, um selbst Transaktionen über das Konto des Kunden vornehmen zu können.

Eine Betrugsvariante ist beispielsweise, dem Kunden per Telefon unter verschiedenen Vorwänden PIN und TANs zu entlocken (Social Engineering). Eine andere Betrugsform sind Phishing-E-Mails, in denen Verbraucher aufgefordert werden, einen Link zu einem Online-Formular anzuklicken und dort ihre PIN sowie die iTAN-Liste einzutippen.

Aber auch die anderen Verfahren, bei denen der Kunde die TANs über ein gesondertes Gerät generiert, werden angegriffen – meist durch Schadsoftware, so genannte Trojaner, die sich der Kunde durch Anklicken infizierter Internetseiten unwissentlich auf dem eigenen PC installiert hat. Nachdem





Auf einen Blick

## Marktgängige TAN-Verfahren

### Indizierte TAN-Listen (iTAN)

Die Bank schickt dem Kunden eine Papierliste mit TANs, die durchnummeriert sind. Zum Abschließen einer Online-Transaktion muss der Kunde dann eine bestimmte TAN eingeben.

### TAN-Generator-basierte Verfahren

Beispiele: chipTAN/smartTAN, photoTAN. Der Kunde erhält ein Gerät, einen so genannten TAN-Generator. Hinzu kommt in vielen Fällen eine Bankkarte mit einem Chip (zum Beispiel Girocard), die er in das Gerät schieben muss. Beim Online-Banking werden dem Kunden Daten angezeigt, die er dann in den TAN-Generator eingibt. Alternativ werden diese Daten durch einen so genannten Flickr-Code oder durch Einscannen eines Barcodes über den PC-Bildschirm eingelesen. Der TAN-Generator errechnet daraus die TAN, die der Kunde beim Online-Banking eingibt.

### Signaturbasierte Verfahren

Beispiel: BestSign. Der Kunde erhält ein

spezielles Endgerät, zum Beispiel einen USB-Stick, das während des Online-Bankings mit dem Computer verbunden werden muss. Das Endgerät lädt die Transaktionsdaten über eine gesicherte Verbindung und zeigt sie auf einem Display an. Der Kunde bestätigt seine Transaktion über das Gerät, das die Freigabe an die Bank sendet. So entfällt die manuelle Übertragung der TAN.

### Mobiltelefon-basierte Verfahren

Beispiele: mTAN/smsTAN, pushTAN. Diese Verfahren können so ausgelegt sein wie die TAN-Generator-basierten und die signaturbasierten Verfahren. Allerdings prüft die Bank das Mobiltelefon des Kunden nicht auf Sicherheitslücken, obwohl es grundsätzlich genauso wie ein PC durch Angreifer mit Schadsoftware infiziert werden kann. Alternativ schickt die Bank dem Kunden, nachdem dieser die Transaktionsdaten eingegeben hat, die TAN per SMS oder über eine App auf das Handy. Der Kunde trägt diese dann manuell ein.

sich der Kunde zum Online-Banking angemeldet hat, ersetzt der Trojaner in Echtzeit den Originalinhalt der Bankseite durch betrügerischen Inhalt, beispielsweise die Aufforderung, für einen Sicherheitstest

eine über ein technisches Gerät generierte TAN einzugeben (siehe Grafik [Seite 18](#)). Dies suggeriert dem Kunden einen besseren Schutz seines Kontos; tatsächlich gibt er dem Trojaner und damit dem Betrüger jedoch eine TAN preis.



Hinweis

## Weitere Informationen

Auf der [Internetseite](#) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik finden Sie weitere Informationen zu den Gefahren und Sicherheitsrisiken beim Onlinebanking.

Beliebt bei Betrügern sind auch vorgetäuschte E-Mails großer Dienstleister wie DHL, Telekom und Vodafone, die ebenfalls einen Link oder Anhang enthalten. Auf diese Weise versuchen sie, Schadsoftware auf den Kundenrechner aufzuspielen, die es ihnen ermöglicht, PIN und TAN mitzulesen.

### Weitere Betrugsmaschen

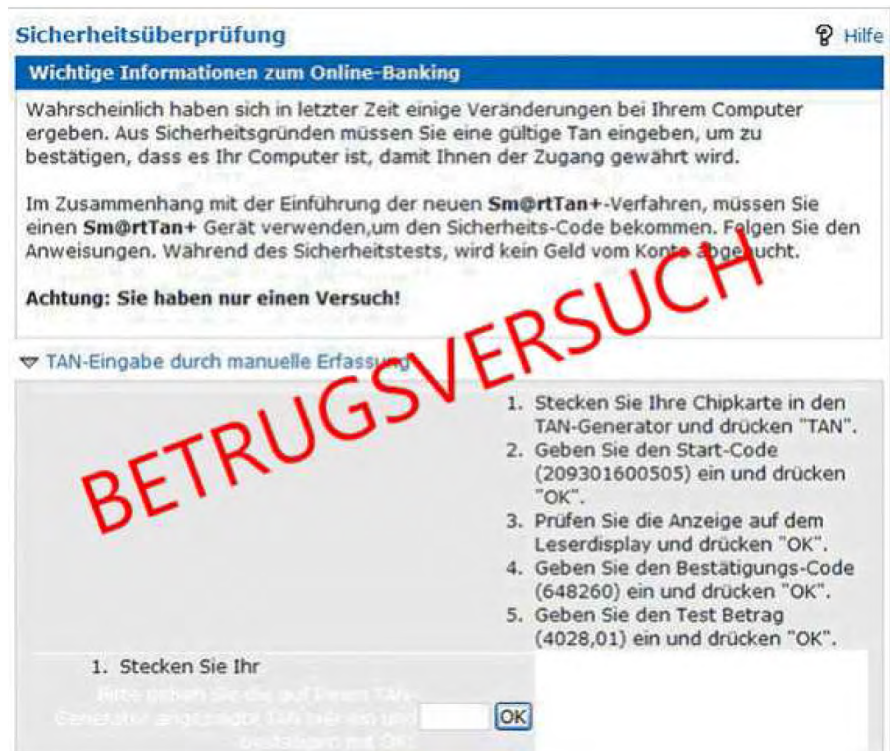
Aber sogar ganz ohne PIN und TAN kommen Betrüger an das Geld von Online-Banking-Kunden – indem sie diese dazu motivieren, ihnen freiwillig bestimmte Beträge zu überweisen.

Eine aktuelle Betrugsmasche ist etwa das Vortäuschen unrechtmäßiger Zahlungseingänge auf dem Kundenkonto. Betrüger blenden solche Mitteilungen, ebenfalls über Trojaner, auf der Bankseite ein. Der Verbraucher wird darin subtil aufgefordert, den Betrag zurück zu überweisen und mit einer gültigen TAN zu bestätigen – und verliert dadurch umgehend sein Geld (siehe Infokasten unten).

**Tipps für sicheres Online-Banking**

So, wie wir im Auto den Sicherheitsgurt nutzen, ist es auch beim Online-Banking notwendig, einige grundlegende Sicherheits- und Schutzregeln zu beachten. Sie sind freilich keine Garantie dafür, dass Betrüger

**Betrugsversuch: Aufforderung zur Eingabe einer TAN**



Auf einen Blick

**Betrugsversuch: Vorgetäuschter Zahlungseingang**

Um Kunden zur Überweisung eines bestimmten Betrags zu bewegen, ersetzen Betrüger den Originalinhalt der Online-Banking-Seite etwa mit folgendem Text:

*„Auf Ihr Girokonto 200905 wurden 9.120,00 Euro verbucht. Der Absender hat dieses Geld irrtümlich auf dieses Girokonto überwiesen und verlangt eine sofortige Rückzahlung. Ihr Girokonto 200905 ist deshalb vorläufig gesperrt. Falls das Geld nachweislich für Sie bestimmt war, müssen Sie die nächstliegende Bank aufsuchen und Belege vorzeigen, die es bestätigen. Wenn Sie dies belegen können,*

*wird Ihr Girokonto wieder freigeschaltet. Sollte es sich tatsächlich um eine Fehlüberweisung handeln und der Auftraggeber ist Ihnen unbekannt, müssen Sie das Geld baldmöglichst zurücksenden. Um automatisch eine Rücküberweisung zu veranlassen und das Girokonto freizuschalten, klicken Sie unter „Kontoumsätze“ auf den Button „Retouren“, welcher neben der Falschüberweisung zu finden ist.“*

Folgt der Kunde dieser Aufforderung, löst er damit selbst eine Überweisung zugunsten der Betrüger aus.

keine neuen Methoden finden, um Mensch oder Maschine zu überlisten – 100-prozentige Sicherheit wird es nie geben.

- Halten Sie Betriebssystem, Virens Scanner und Firewall auf dem Gerät, das Sie für das Online-Banking nutzen, auf dem neuesten Stand.
- Arbeiten Sie nicht mit Administratorrechten am PC und Laptop. So verhindern Sie, dass unbemerkt Programme installiert werden können, die Ihre Kontobeziehung ausspähen.
- Geben Sie die URL (Internet-Adresse) Ihrer Bank immer per Hand in die Adresszeile ein, wählen Sie also nicht die Auto-Vervollständigung. Prüfen Sie, ob das Schlosssymbol angezeigt wird, die URL grün eingefärbt ist und mit https:// beginnt.
- Behandeln Sie Ihre PIN/TAN vertraulich.
- Legen Sie ein Tages- oder Maximallimit für Inlandsüberweisungen fest. Wenn Sie keine Auslandsüberweisungen planen, setzen Sie deren Limit auf Null.
- Betreiben Sie Online-Banking grundsätzlich mit einem Konto, auf dem keine hohen Beträge sind.
- Sofern Sie ein Autorisierungsgerät nutzen, das Ihnen Ihre Bank zu Verfügung gestellt hat, prüfen Sie vor Bestätigung der Überweisung auf dessen Display, ob für die Überweisung wirklich die von Ihnen eingegebene IBAN (International Bank Account Number – Internationale Girokontennummer) angezeigt wird.
- Informieren Sie sich über aktuelle Betrugsversuche und lesen Sie die Sicherheitshinweise Ihrer Bank.
- Betreiben Sie Online-Banking nicht von fremden Rechnern aus, insbesondere nicht in Internetcafés.
- Prüfen Sie regelmäßig Ihre Kontoauszüge.
- Befürchten Sie, dass Ihr PC, Tablet oder Smartphone „gehackt“ oder sogar bereits eine Online-Banking-Transaktion manipuliert wurde, kontaktieren Sie umgehend Ihre Bank und erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.

## Mobile-Banking

Online-Banking ist inzwischen auch über Smartphones möglich (Mobile-Banking). Transaktionen über die Banking-App, die das kontoführende Institut bereitstellt, sind normalerweise über ein TAN-Generator-basiertes oder ein mobiltelefon-basiertes Verfahren zu bestätigen.

Die TAN sollte auf keinen Fall auf demselben Smartphone generiert werden, auf dem das Online-Banking stattfindet. Hat ein Betrüger das Smartphone gehackt, so kann er dadurch auf beide Verfahren zugreifen. Außerdem sollte der Verbraucher unbedingt darauf achten, dass sein Smartphone durch das Herunterladen anderer Apps nicht mit Schadsoftware infiziert wird. Wer nicht genau weiß, welche Apps auf seinem Smartphone wie und mit wem interagieren, ist beim Mobile-Banking grundsätzlich einem erhöhten Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Zudem verfügen Smartphones derzeit standardmäßig nicht über Firewall und Virenschutz.

Mobile-Banking ist somit insgesamt als unsicherer einzustufen als andere Formen des Online-Bankings. Verbraucher sollten deshalb kritisch hinterfragen, ob es wirklich notwendig ist, Finanztransaktionen per Smartphone abzuwickeln. ■



Autoren

**Dr. Josef Kokert**

**Dr. Jens Gampe**

BaFin-Referat für IT-Infrastrukturen  
bei Banken

# Risikokultur

## *Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung*

**BA** Die Entwicklung und Förderung einer angemessenen Risikokultur ist originäre Aufgabe der Geschäftsführung eines jeden Unternehmens. Für Finanzinstitute ist sie besonders wichtig: International ist man sich darüber einig, dass Defizite in der Unternehmensführung bei einer Reihe von Banken dazu beigetragen haben, dass sie in der Vergangenheit unverhältnismäßig hohe Risiken eingingen. Dies hat zum Ausfall einzelner Institute und zu Stabilitätsproblemen in der ganzen Welt geführt.<sup>1</sup>

Daher verlangt der europäische Gesetzgeber im Erwägungsgrund 54 der Eigenmittelrichtlinie **CRD IV** (Capital Requirements Directive IV), dass die EU-Mitgliedstaaten Grundsätze und Standards einführen, die eine wirksame Kontrolle von Risiken durch die Leitungsorgane von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gewährleisten. Sie sollen, als Teil eines wirksamen Risikomanagements, eine solide Risikokultur auf allen Unternehmensebenen fördern.

### **Anforderungen internationaler Standardsetzer**

Auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht **BCBS**, einer der bedeutendsten Standardsetzer für Banken, hat sich mit dem Thema Risikokultur befasst. Im Juli 2015 veröffentlichte er die überarbeitete Fassung seiner **Corporate-Governance-Prinzipien** für Banken. Die Grundsätze definieren nun auch den Begriff der Risikokultur. Demnach ist sie „die Gesamtheit der Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen einer Bank in Bezug auf Risikobewusstsein, Risikobereitschaft und Risikomanagement sowie Kontrollen, die Risikoentscheidungen gestalten. Risikokultur beeinflusst die Entscheidungen des Managements und der Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit und hat Auswirkungen auf die Risiken, die sie eingehen“.

Bislang gibt es verschiedene Definitionen von Risikokultur, so dass bei Instituten und Aufsehern kein global einheitliches Verständnis über die Bedeutung und Tragweite des Begriffs existiert. Die Definition des Basler Ausschusses kann ein solches schaffen.

Für den Finanzstabilitätsrat **FSB** war der Aspekt der Risikokultur im vergangenen Jahr ein Themenschwerpunkt. Im April 2014 veröffentlichte er einen

<sup>1</sup> Vgl. Erwägungsgrund 53 der europäischen Eigenmittelrichtlinie **CRD IV** (Capital Requirements Directive IV).



Auf einen Blick

## Studien und Veröffentlichungen zum Thema

Der Begriff „Risikokultur“ ist kein neues Thema oder gar ein neuer Risikomanagementansatz. Risikokultur gilt in internationalen Arbeitsgruppen und in der einschlägigen Literatur bereits seit mehreren Jahren als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung – nicht nur im Hinblick auf den Finanzsektor. Bereits 2011 lagen mehr als 50 Studien vor, die sich mit dem Thema (Unternehmens-)Kultur beschäftigen. Hinzu kommen zahlreiche Veröffentlichungen internationaler Institutionen wie dem [Internationalen Währungsfonds](#), dem [Institute of International Finance](#) – einer globalen Vereinigung von Finanzinstituten – und

dem britischen Forschungszentrum [Centre for Analysis of Risk and Regulation](#) zu diesem Themenkomplex.

Dass das Thema die internationalen Standardsetzer, den europäischen und den deutschen Gesetzgeber auch weiterhin beschäftigen wird, hat zuletzt eine [Studie](#) der Universität Zürich zu Unternehmenskultur und Unehrlichkeit in der Bankenindustrie aus dem Jahr 2014 gezeigt. Die Forscher kommen zu dem Schluss, dass die Unternehmenskultur, die zumindest bei einigen Akteuren in der Bankenindustrie vorherrscht, unehrliches Verhalten bei Mitarbeitern begünstigt.

[Leitfaden](#) zur Interaktion von Aufsicht und Finanzinstituten hinsichtlich der Risikokultur (siehe [BaFin-Journal Mai 2014](#)). Dieser gibt den Aufsehern ein Werkzeug an die Hand, anhand dessen sie die Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der Risikokultur von Instituten beurteilen und darauf hinwirken können, dass diese eine angemessene Risikokultur einführen.

### Vier Indikatoren

Der Leitfaden nennt vier Indikatoren für eine angemessene Risikokultur. Diese sollen allerdings nicht abschließend sein und sind auch nicht als Checkliste für die Aufsicht zu verstehen. Sie finden sich auch in den Baseler Grundsätzen wieder:

1. die Leitungskultur (Tone from the Top),
2. Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter (Accountability),
3. offene Kommunikation und kritischer Dialog (Effective Communication and Challenge) sowie
4. angemessene Anreizstrukturen (Incentives).

Mit dem Tone from the Top ist das Verhalten der Leitungsorgane gemeint. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben eine Vorbildfunktion; in ihrem Verhalten soll sich das zuvor von ihnen definierte

Wertesystem widerspiegeln, das die Grundlage für das Verhalten der Mitarbeiter und die Risikokultur darstellen soll. Hierfür hat die Geschäftsleitung einen Verhaltenskodex zu entwickeln, der bestimmt, welches Verhalten akzeptabel ist und welches nicht. Der Verhaltenskodex soll klarstellen, dass die Geschäftsführung von den Mitarbeitern ethisch einwandfreies Verhalten erwartet – dieses dürfte nicht nur durch gesetzliche Vorgaben, sondern in erheblichem Maße auch durch die gesellschaftliche Erwartungshaltung geprägt sein – und illegale Aktivitäten explizit missbilligt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben auch dafür zu sorgen, dass das Wertesystem innerhalb des Instituts kommuniziert, beim Eingehen von Risiken beachtet und mit dem Risikomanagement und den internen Kontrollen verzahnt wird.

Neben dem Verhalten der Geschäftsleitung ist auch das der übrigen leitenden Angestellten von Bedeutung. Sie stellen das Bindeglied zwischen dem Leitungsorgan und den verschiedenen Geschäftsbereichen beziehungsweise Abteilungen und Unterabteilungen dar. Ihnen kommt also die Aufgabe zu, das Wertesystem und die Risikokultur dorthin zu transportieren und es zu kommunizieren. Außerdem sollen sie innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Risiken identifizieren, bewerten und kontrollieren und



Auf einen Blick

## *Risikoappetit und Risikostrategie*

Die Geschäftsleitung trifft mit der Festlegung des Risikoappetits eine bewusste Entscheidung darüber, in welchem Umfang das Institut bereit ist, Risiken einzugehen, um seine strategischen Ziele zu erreichen. Das Institut hat den Risikoappetit für alle wesentlichen Risiken festzulegen. Damit ist der Risikoappetit Teil der Risikostrategie. Diese beschreibt den Umgang mit den Risiken, die aus der Geschäftsstrategie resultieren. Sie sollte daher konsistent zur Geschäftsstrategie sein (AT 4.2, Tz. 2 [MaRisk](#)).

hierbei die Risikolimits und das Wertesystem des Instituts beachten.

Sowohl Geschäftsleitung als auch Mitarbeiter des Unternehmens sollen ihre Tätigkeit am Wertesystem, am festgelegten Risikoappetit (siehe Infokasten) und den bestehenden Risikolimits ausrichten. Dafür sind sie jeweils selbst verantwortlich (Accountability). Sie sollen sich über die Konsequenzen bewusst sein, die drohen, wenn sie die von ihnen erwarteten Verhaltensweisen nicht erfüllen, wenn sie also zum Beispiel zu hohe oder nicht gewünschte Risiken eingehen oder nicht tolerierte Geschäftsaktivitäten und -praktiken entwickeln. Konsequenzen können zum Beispiel disziplinarische Maßnahmen wie Kürzungen der Boni, Abmahnungen oder im Extremfall auch Kündigungen sein.

Um die gewünschte Risikokultur innerhalb eines Unternehmens zu fördern und zu kommunizieren, dessen Beachtung sicherzustellen und unerwünschte Verhaltensweisen zu vermeiden, ist Transparenz und ein möglichst offener Dialog sowohl zwischen Geschäftsleitung und Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan als auch zwischen Geschäftsleitung beziehungsweise den übrigen leitenden Angestellten

und den Mitarbeitern notwendig, und zwar auf sämtlichen Ebenen und zu jedem Zeitpunkt. Alternative Standpunkte, konstruktive Anregungen und Kritik müssen offen kommuniziert werden können (Effective Communication and Challenge). Dazu gehört auch, dass Mitarbeiter vertraulich und ohne Sorge vor Repressalien Bedenken über Praktiken äußern können, die sie für illegal, unethisch oder zumindest fragwürdig halten. Eine angemessene Risikokultur stellt also vor allem eine große Herausforderung an die Führung von Mitarbeitern dar. Sie setzt im Idealfall ein offenes und kollegiales Führungskonzept voraus.

Wesentlich für eine angemessene Risikokultur ist es, die Mitarbeiter dazu zu motivieren, sich entsprechend dem Wertesystem und dem Verhaltenskodex zu verhalten und innerhalb der festgelegten Risikotoleranzen zu agieren. Hier können materielle und immaterielle Anreize (Incentives) sinnvoll sein. Vor allem aber ist es unerlässlich, innerhalb des Instituts Überzeugungsarbeit zu leisten. Ethisch und ökonomisch wünschenswertes Verhalten sollte nicht ausschließlich vom Gehaltszettel motiviert sein.

### **Nationale Anforderungen**

Die BaFin wird die konkretisierten Anforderungen des Basler Ausschusses in die nationalen Anforderungen integrieren, insbesondere in die Mindestanforderungen an das Risikomanagement ([MaRisk](#)).<sup>2</sup> Schon jetzt enthalten die [MaRisk](#), aber auch das Kreditwesengesetz ([KWG](#)) und die Institutsvergütungsverordnung ([InstitutsVergV](#)), zahlreiche Anforderungen an die Unternehmensführung der Banken, die wesentlich sind, um die beschriebenen Indikatoren einer angemessenen Risikokultur zu erfüllen.

§ 25c KWG gibt eine Reihe von Anforderungen vor, die für die Risikokultur im Unternehmen förderlich sind. So haben die Geschäftsleiter Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu beschließen, die die erforderliche Sorgfalt bei der Unternehmensführung des Instituts gewährleisten. Hierin sollte sich bereits die Risikokultur widerspiegeln. Sie haben ferner unter anderem für eine angemessene Unternehmensstruktur zu sorgen, die sich an den Strategien

<sup>2</sup> Zu den geplanten Änderungen der [MaRisk](#) siehe auch [Jahresbericht 2014 der BaFin](#), Seite 98 ff.

des Unternehmens ausgerichtet und der für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Transparenz der Geschäftsaktivitäten des Instituts Rechnung trägt, sowie die Prozesse für Offenlegung und Kommunikation zu überwachen. Außerdem müssen sie sicherstellen, dass die Geschäftsstrategie an der nachhaltigen Entwicklung des Instituts ausgerichtet und die Risikostrategie (siehe Infokasten [Seite 22](#)) damit konsistent ist.

§ 25a KWG verlangt von den Instituten als Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation unter anderem, ein internes Kontrollsystem einzurichten, das insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken umfasst. Außerdem sind die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter so zu gestalten, dass sie angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtet sind. Die InstitutsVergV konkretisiert diese Vorgabe. Darüber hinaus schreibt § 25a KWG vor, einen Prozess einzurichten, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Gesetzesverstöße und strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.

Die MaRisk konkretisieren die Anforderungen des § 25a KWG an ein wirksames Risikomanagement und enthalten ebenfalls Vorgaben, an denen die Indikatoren einer angemessenen Risikokultur anknüpfen können. So hat die Geschäftsleitung gemäß AT 4.2 MaRisk eine Risikostrategie festzulegen, die mit der Geschäftsstrategie konsistent ist. Dabei hat sie für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festzulegen. Sie muss also entscheiden, in welchem Umfang sie bereit ist, Risiken einzugehen. Diese Entscheidung spiegelt im Idealfall die Wertvorstellungen der Geschäftsleitung beziehungsweise des Instituts wider. AT 5 MaRisk sieht darüber hinaus vor, dass die Geschäftsaktivitäten des Instituts auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden müssen. Das können zum Beispiel Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen sein. Diese Richtlinien sollten den Rahmen abstecken, wie innerhalb des Instituts in bestimmten Situationen zu handeln ist. Nichtsdestotrotz geht die Festlegung, Förderung und Kommunikation der gewünschten Risikokultur noch einen Schritt weiter und lässt sich nicht

auf die Ausarbeitung von Arbeitsanweisungen, Handbüchern et cetera reduzieren.

### Neue Vorgaben geplant

Unabhängig von den oben beschriebenen Regelungen fehlt es bislang an einem ausdrücklichen Rahmen für eine angemessene Risikokultur. Daher sollen die Geschäftsleiter künftig durch die MaRisk verpflichtet werden, eine solche zu entwickeln, zu fördern und zu integrieren. Dadurch soll das Risikomanagement fest in der Unternehmenskultur der Institute verankert und sowohl beim Management als auch bei den Mitarbeitern ein Risikobewusstsein geschaffen werden, das das tägliche Denken und Handeln prägt. Die Risikokultur soll den Mitarbeitern verdeutlichen, welches Verhalten erwünscht ist und welches nicht und – damit einhergehend – welche Risiken das Institut eingehen kann und welche nicht. In diesem Zusammenhang sollen die Institute verpflichtet werden, einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter zu entwickeln.

Diese und weitere geplante Änderungen – wie zum Beispiel umfangreichere Anforderungen an die Berichterstattung, die die Etablierung, Förderung und Integration einer Risikokultur sowie deren Einhaltung erleichtern sollen – sind sinnvoll und notwendig, um eine wirksame Kontrolle durch das Leitungsorgan sicherzustellen und auf allen Ebenen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen eine solide Risikokultur zu fördern.

### Aufsicht

Für die Aufsicht – aber auch für die Institute – ist das Thema Risikokultur zweifellos eines, das sich nur relativ schwer greifen lässt, da es nicht ohne Weiteres isoliert überprüfbar ist.

BaFin und Bundesbank werden sich aber künftig genau anschauen, wie die beaufsichtigten Institute an diese Herausforderung herangehen. Dabei wird es vor allem darum gehen, welche konkreten Schritte insbesondere die größeren, komplexeren Institute ergreifen, um den Erwartungen der Aufsicht gerecht zu werden. ■



Autorin

**Ira Steinbrecher**

BaFin-Referat für Risikomanagement,  
Risikotragfähigkeit, Vergütung und  
Liquidität bei Banken

# Lebensversicherung

## *Erneute BaFin-Erhebung bestätigt: Deutsche Lebensversicherer für Solvency II gerüstet*

**VA** Die deutsche Lebensversicherungsbranche wird trotz deutlich gesunkener Zinsen die Umstellung auf die Kapitalanforderungen unter dem künftigen europäischen Aufsichtsregime Solvency II bewältigen können. Das zeigt auch die zweite „Vollerhebung Leben“ der BaFin. Die BaFin hat dafür erneut alle deutschen Lebensversicherer unter ihrer Aufsicht gefragt, wie ihre Eigenmittelsituation unter Solvency-II-Bedingungen aussähe. Stichtag war der 31. Dezember 2014.

Dabei hat sich ein wesentliches Ergebnis der ersten „Vollerhebung Leben“ (siehe [BaFinJournal Dezember 2014](#)) erwartungsgemäß bestätigt: Die Übergangsmaßnahmen und die Volatilitätsanpassung, die Solvency II vorsieht (siehe Infokasten [Seite 25](#)), entfalten die gewünschte Wirkung. Nahezu alle Lebensversicherer konnten dank der Anwendung dieser Instrumente zum Stichtag 31. Dezember 2014 ausreichende Eigenmittel nachweisen. Die Zahl der Unternehmen, die trotz Anwendung dieser Maßnahmen keine ausreichenden Eigenmittel vorweisen konnten, hat sich im Vergleich zur ersten Vollerhebung nicht erhöht. Mit Versicherern, bei denen sich mögliche Schwierigkeiten zum Start von Solvency II abzeichnen, steht die BaFin in engem Kontakt.

### **Bedeutung der Übergangsmaßnahmen**

BaFin-Präsident Felix Hufeld wertet die Ergebnisse der neuen Vollerhebung positiv, weist allerdings darauf hin, dass die Übergangsmaßnahmen innerhalb der 16-jährigen Übergangsphase sukzessive auslaufen. „Die Unternehmen werden sich also sehr anstrengen müssen, um ihre Kapitalbasis zu stärken, auch wenn die Zinsen seit Ende 2014 leicht gestiegen sind“, führt Hufeld aus.







Auf einen Blick

## *Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung*

Zentrale Bedeutung bei der Umstellung auf Solvency II haben die Übergangsmaßnahmen, die das Regelwerk vorsieht: Die neuen Kapitalanforderungen werden schrittweise über einen Zeitraum von 16 Jahren eingeführt. Ergänzend steht den Lebensversicherern als permanentes Instrument die so genannte Volatilitätsanpassung zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um einen Aufschlag auf die Zinskurve, mit dem übermäßige Schwankungen in den Ergebnissen auf Grund von Marktüberreibungen vermieden werden sollen. Die Höhe des Zuschlags legt [EIOPA](#) fest, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die deutschen Lebensversicherer müssen sich die Anwendung dieser Maßnahmen von der BaFin genehmigen lassen.

Dies wird durch die erneute Vollerhebung bestätigt, wonach bei fast der Hälfte der befragten Unternehmen die Eigenmittel zum Stichtag 31. Dezember 2014 unter den künftigen Anforderungen lägen, wenn sie die Übergangsmaßnahmen nicht anwenden. In der Summe ergäbe sich dann für diese Unternehmen eine Eigenmittellücke von etwa 12 Milliarden Euro.

### **Erste Vollerhebung Leben**

Die erste „Vollerhebung Leben“ der BaFin fand 2014 statt und basierte auf Kapitalmarktdaten zum 31. Dezember 2013. Da die Zinsen danach weiter sanken, hat die BaFin eine erneute Erhebung zum Stichtag 31. Dezember 2014 durchgeführt.

Der Schwerpunkt der deutschen Lebensversicherer liegt traditionell auf Verträgen mit langjährigen Zinsgarantien. Unter der marktkonsistenten Bewertung von Solvency II werden die Risiken sichtbar, welche diese Garantien mit sich bringen. Angesichts des niedrigen Zinsniveaus stellt die Einführung von Solvency II darum eine besondere Herausforderung für die Unternehmen dar. ■

# Verbraucher

*Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz*



## Abwicklung unerlaubter Geschäfte

*Pro Ventus GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**BA** Die BaFin hat der Pro Ventus GmbH, Großostheim, die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte durch Rückzahlung der angenommenen Gelder aufgegeben.

Die Pro Ventus GmbH bot Anlegern den Erwerb physischer Edelmetalle in Gestalt von Silbermünzen an. Verbunden mit dem Kaufvertrag verpflichtete sich die Pro Silber GmbH, 8400 Winterthur (Schweiz), vertraglich dazu, die vom Anleger erworbenen Silbermünzen nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu einem festen, gegebenenfalls den ursprünglichen Kaufpreis übersteigenden Betrag wieder zurückzukaufen. Dieses Anlageangebot ist ein einheitliches Geldanlagemodell, bei dem das



### Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Verbraucher](#)

Rückkaufsversprechen der Pro Silber GmbH der Pro Ventus GmbH als geldannehmendes Unternehmen zuzurechnen ist.

Mit dieser Geschäftstätigkeit betreibt die Pro Ventus GmbH das Einlagengeschäft ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin. Die Pro Ventus GmbH ist verpflichtet, das Einlagengeschäft durch die vollständige Rückzahlung aller angenommenen Gelder abzuwickeln. ■

*Alphapool GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

**BA** Die BaFin hat der Alphapool GmbH, Leipzig (früherer Geschäftssitz: Saarbrücken) mit Bescheid vom 31. Oktober 2014 die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Bankgeschäfte aufgegeben.

Die Alphapool GmbH bot dem Publikum den Kauf bestehender Forderungen aus Kapital-Lebensversicherungs- und Bausparverträgen gegen das Versprechen an, Geldzahlungen nach mehreren Jahren beziehungsweise über mehrere Jahre zu leisten. Mit dem Einzug der Geldforderungen aus den Versicherungs- und Bausparverträgen betreibt die Alphapool GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen ist verpflichtet, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen.

Den Antrag der Alphapool GmbH, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Abwicklungsanordnung der BaFin anzuordnen, lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 20. Januar 2015 ab. Die Alphapool GmbH legte dagegen Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein, der diese am 25. Juni 2015 zurückwies. Durch Beschluss des Amtsgerichts Leipzig ist für die Alphapool GmbH ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden. ■

# Versicherungsvertrieb

## *Neue europäische Richtlinie auf der Zielgeraden*



Die IDD ersetzt die Versicherungsvermittlerrichtlinie von 2002. Anders als diese regelt sie die gesamte Vertriebskette. Sie gilt somit für alle Vertrieber von Versicherungsverträgen, also nicht nur für Makler und gebundene Vermittler, sondern auch für den Direktvertrieb. Aus diesem Grund wurde sie in Versicherungsvertriebsrichtlinie umbenannt.

Die neue IDD gilt jedoch nicht, wenn die Versicherung als Nebenleistung bei der Veräußerung eines anderen Produkts vermittelt wird und die Prämie 600 Euro jährlich – bei Verträgen von bis zu drei Monaten 200 Euro – nicht überschreitet. Dies kann unter anderem Reiserücktrittsversicherungen betreffen. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass wesentliche Anforderungen der IDD auch bei nicht erfassten Vermittlungsgeschäften eingehalten werden.

**VA** Wie in der Juli-Ausgabe des BaFinJournals berichtet, haben sich Europäische Kommission, Rat und Parlament Ende Juni in den Trilog-Verhandlungen auf eine neue Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) geeinigt. Nun sind zunächst technische Fragen zu klären und der Text sprachlich anzupassen, bevor Rat und Parlament der Richtlinie formal zustimmen können. Gegenwärtig ist damit zu rechnen, dass die IDD im Dezember 2015 in Kraft tritt. Sie findet zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten Anwendung.



### **Kein Provisionsverbot**

Ein Provisionsverbot bei der Vermittlung von Versicherungsgeschäften ist nicht vorgesehen. Eine solche Regelung, wie sie bereits in Skandinavien oder den Niederlanden existiert, hätte für Deutschland gravierende Auswirkungen gehabt.

Die verbreitete Praxis hierzulande ist nämlich, dass der Versicherer die Provision des Vermittlers zunächst übernimmt und diese dann aus den ersten Prämien finanziert, beispielsweise im so genannten

Zillmervverfahren. Dieses Vertriebsmodell wäre bei einem Provisionsverbot nicht mehr möglich gewesen. Stattdessen können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie solche Vertriebswege verbieten wollen oder nicht.

Eine generelle Pflicht zur Offenlegung der Vermittlerprovisionen gibt es nach der IDD nicht. Vielmehr müssen Versicherer ihren Kunden in der Regel nur die Basis der Vergütung mitteilen, also wie sie sich bemisst und wer sie zahlt – nämlich der Kunde, entweder unmittelbar an den Vermittler oder mittelbar durch seine Prämien. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch sicherstellen, dass die Vergütung keine Anreize setzt, die dem Interesse des Kunden schaden könnten. Strengere Regelungen gibt es lediglich für Versicherungsanlageprodukte nach der neuen europäischen [PRIIPs-Verordnung](#)<sup>1</sup>. Hier enthält die Prämie einen Sparanteil, der für den Kunden in Investmentprodukten angelegt wird.

### **Mehr Transparenz**

Allerdings einigten sich die Trilog-Parteien auf erhöhte Anforderungen an die Transparenz. So müssen Vermittler gegenüber dem Kunden offen legen, ob sie als gebundene Vermittler, als Makler oder als Angestellte eines Versicherers tätig sind.

Außerdem haben sie anzugeben, ob sie an einem Versicherungsunternehmen beteiligt sind.

### **Informations- und Wohlverhaltenspflichten**

Die IDD enthält konkrete Informations- und Wohlverhaltenspflichten für den Vertrieb von Versicherungsprodukten. Sie betreffen insbesondere Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Transparenz bei Verkaufsanreizen für den Vertrieb und zur Beratung und Information der Kunden. Letztere muss geeignet und angemessen sein.

Für Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) soll die Kommission die Wohlverhaltenspflichten nach der

IDD in Delegierten Rechtsakten konkretisieren (siehe Infokasten [Seite 30](#)). Für Versicherungsprodukte ohne Anlage-Element, insbesondere Risikolebens- und Sachversicherungen, ist keine weitere Konkretisierung der Wohlverhaltenspflichten vorgesehen.

### **Produktinformationsblatt für Sachversicherungen**

Anbieter von Sachversicherungen müssen nach der IDD künftig europaweit vor Vertragsabschluss ein Produktinformationsblatt an ihre Kunden aushändigen. Darin sind in verständlicher Form die wesentlichen Merkmale des Versicherungsprodukts darzulegen, und zwar in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem es vertrieben wird. Die Inhalte des Informationsblatts entsprechen im Wesentlichen denen, die in Deutschland für Versicherungen bereits heute gesetzlich vorgegeben sind (siehe Beitrag [Seite 31](#)).

Die IDD ermächtigt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung [EIOPA](#), Durchführungsstandards mit Vorgaben zu Form und Inhalt der Produktinformationsblätter für Sachversicherungen zu erlassen und hierzu eine Verbraucherstudie durchzuführen. Die Standards sollen ein Jahr nach Inkrafttreten der IDD Geltung erlangen.

### **Erlaubnispflicht**

Die Entscheidung darüber, ob Versicherungsberater eine Erlaubnis der Aufsicht benötigen, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Die Richtlinie sieht lediglich vor, dass sich Berater zu registrieren haben.

### **Querverkäufe und Produktentwicklung**

Die IDD enthält darüber hinaus Regelungen zu Querverkäufen und zu Produktentwicklungsprozessen.

Wird ein Versicherungsprodukt gemeinsam mit einem Nichtversicherungsprodukt vermittelt (Querverkauf), dann muss der Vermittler dem Kunden mitteilen, ob er die Produkte auch separat erwerben kann. Ist dies der Fall, dann muss er ihn über den Inhalt der Komponenten und deren Kosten separat informieren und die Produkte in der Regel auch separat anbieten.

Die Regelungen zu Produktentwicklungsprozessen richten sich an Versicherer sowie Vertreiber, die Versicherungsprodukte konzipieren. Letzteres kommt in

<sup>1</sup> *Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation). Siehe dazu auch den Beitrag auf [Seite 31](#).*



Auf einen Blick

## Wichtige Ermächtigungen in der Versicherungsvertriebsrichtlinie

### Ermächtigung zu Delegierten Rechtsakten

- Artikel 18: Durchführungsstandard für Produktinformationsblätter für Schaden- und Unfallversicherungen
- Artikel 21a Absatz 2: Prinzipien für Produktentwicklungsprozesse für Versicherungsverträge
- Artikel 23: Kriterien zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs)
- Artikel 24: Kriterien für Transparenz über Verkaufsanreize für den Vertrieb (unter anderem Vergütung und Provisionen) bei PRIIPs
- Artikel 25: Kriterien zur Geeignetheit und Angemessenheit der Beratung und Information des Kunden über PRIIPs

- Artikel 8: Ermächtigung der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA, ab dem 31. Dezember 2017 alle fünf Jahre indexbasiert die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung für Vertreter anzupassen

### Ermächtigung zu Leitlinien

- Artikel 25 Absatz 5a: Leitlinien zur kaufmännischen Beurteilung von PRIIPs, die so strukturiert sind, dass das mit dem Produkt verbundene Risiko für den Kunden schwer zu verstehen ist

### Optionen der Mitgliedstaaten

- Anwendung der Anforderungen nach Artikel 24 und 25 auch bei professionellen Kunden im Sinne der europäischen Finanzmarktrichtlinie II (MiFID II) (zum Beispiel beaufsichtigte Unternehmen und institutionelle Anleger)
- Einführung eines Provisionsverbots

Deutschland kaum vor. Wer Versicherungsprodukte entwickelt, muss nach der IDD den Produktentwicklungsprozess schriftlich niederlegen. Hierin sind die Zielgruppe, die relevanten Risiken und die Vermarktungsstrategie festzuhalten. Diese Information ist allen Vertreibern des Produkts zugänglich zu machen. Die Vertreter müssen sich mit dem Produkt vertraut machen und die Vorgaben des Herstellers beachten, insbesondere zur Zielgruppe.

Die IDD ermächtigt die Kommission, Prinzipien für Produktentwicklungsprozesse zu erlassen (siehe Infokasten). Diese müssen auf dreifacher Ebene das Proportionalitätsprinzip berücksichtigen: bezogen auf das konkrete Geschäft, das konkrete Versicherungsprodukt sowie den konkreten Vertreter.

### Mindestharmonisierung

Wie die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II), die den Erwerb von Investmentprodukten regelt, soll

zwar auch die IDD einheitliche Bedingungen in der Europäischen Union schaffen. Allerdings hat die MiFID II eine maximale Harmonisierung der nationalen Vorgaben zum Ziel; die IDD hingegen ist als Mindestharmonisierungsrichtlinie konzipiert. Das bedeutet, dass den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung Spielraum verbleibt.

Die IDD enthält somit weniger strenge Vorgaben als die MiFID II, insbesondere zu Provisionen und zum Adressatenkreis. Die Mitgliedstaaten können jedoch strengere Vorschriften einführen oder sich dazu entschließen, das Beratungsgeschäft erlaubnispflichtig zu machen. ■



Autoren

**Dr. Harald Eschmann**  
**Ursula Gerold**

BaFin-Abteilung für Internationales Referat Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht



# Basisinformationsblatt

## *PRIIPs-Verordnung: Neuer EU-weiter Standard der Produktinformationen für Verbraucher*

**ÜG** Zentraler Bestandteil der neuen europäischen PRIIPs-Verordnung<sup>1</sup> (siehe BaFinJournal Januar 2015) ist die Einführung von Basisinformationsblättern (Key Information Documents – KIDs, siehe Infokasten Seite 33) für bestimmte Anlageprodukte. Damit die Informationsblätter möglichst einheitlich sind, enthält die PRIIPs-Verordnung verbindliche Vorschriften



zu deren Form und Inhalt. Ziel ist es, den Anlegerschutz zu stärken und durch mehr Transparenz das Vertrauen von Kleinanlegern in den Finanzmarkt wiederherzustellen. Die Vorschriften sind ab dem 31. Dezember 2016 in allen Mitgliedstaaten der EU anzuwenden.

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA, EBA und ESMA (European Supervisory Authorities – ESAs) müssen der Europäischen Kommission bis zum 31. März 2016 Entwürfe für Technische Regulierungsstandards vorlegen, die im Einzelnen regeln, wie die Basisinformationen zu berechnen und in den KIDs darzustellen sind. Mitte Juni haben sie ein Technisches Diskussionspapier zur Konsultation gestellt. Dieses befasst sich mit der Darstellung von Risiken,

<sup>1</sup> *Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation).*

Performance-Szenarien und Kosten in Basisinformationsblättern.

Der vorliegende Beitrag erläutert Inhalt und Hintergründe der neuen Regeln, die die PRIIPs-Verordnung mit sich gebracht hat. Darüber hinaus informiert er detailliert über die Vorschläge, die die ESAs aktuell konsultieren.

### Neuer europäischer Standard

Die Finanzkrise war national wie international auch eine Krise des Vertrauens der Verbraucher und Anleger. Die europäischen Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe, dieses Vertrauen durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

Ganz allgemein hat die Einführung von Informationspflichten für eine Vertragspartei den ökonomischen Zweck, Informationsasymmetrien zu beheben. Konkret bedeutet dies, dass Verbraucher – ob Anleger, Versicherungsnehmer oder Bankkunden – vor Vertragsabschluss möglichst umfassend informiert werden müssen, damit ihnen gegenüber dem Anbieter keine Nachteile entstehen. Da es Verbraucher bei Finanzdienstleistungen mit einem abstrakten Wirtschaftsgut zu tun haben, spielen vorvertragliche Informationen eine wesentliche Rolle. Sie helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Schließt ein Kunde einen Vertrag, ohne hinreichend über die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Produkts und seine damit verbundenen Rechte und Pflichten informiert zu sein, kann dies zum Fehlkauf und damit verbunden zu erheblichen Risiken für ihn führen.

Wesentliche Impulse für die Notwendigkeit, Kunden besser zu informieren, sind die zunehmende Komplexität der Märkte, die technologischen Veränderungen und die gestiegene Zahl grenzüberschreitender Transaktionen. Aber auch die zunehmende Vielfalt an Angeboten und Produkten, die darüber hinaus immer komplexer werden, haben einen großen Anteil daran, dass das Bedürfnis der Verbraucher nach umfassenden Informationen zugenommen hat. Dies hat dazu geführt, dass der kollektive Schutz des Verbrauchers zunehmend in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit gerückt ist. Bester



Links zum Thema

**PRIIPs-Verordnung**  
[www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

**Diskussionspapier**  
[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

Beweis dafür ist das deutsche Kleinanlegerschutzgesetz, das kürzlich in Kraft getreten ist (siehe BaFinJournal Januar und Juli 2015).

### Verpackte Anlageprodukte

Hinter der sperrigen Abkürzung PRIIPs (siehe Infokasten Seite 33) verbergen sich Anlagen in verpackter Form, die einem Anlagerisiko unterliegen. Dazu gehören im Wesentlichen

- strukturierte Finanzprodukte, etwa Optionsscheine, die in Versicherungen, Wertpapiere oder Bankprodukte verpackt sind,
- Finanzprodukte, deren Wert sich von Referenzwerten wie Aktien oder Wechselkursen ableitet (Derivate),
- geschlossene und offene Investmentfonds,
- Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter, wie zum Beispiel kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungen und Hybrid-Produkte, sowie
- Instrumente, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden.

Der Anwendungsbereich ist bewusst weit gefasst, um der Heterogenität der Finanzprodukte in den Mitgliedstaaten der EU gerecht zu werden. Dies verhindert, dass Anbieter die Verordnung umgehen, indem sie etwa eine bestimmte Rechtsform, Bezeichnung oder Zweckbestimmung für das Finanzprodukt wählen.

Die Definition für verpackte Anlageprodukte wird nur über eine Negativaufzählung eingeschränkt. Ausgenommen sind insbesondere Versicherungsverträge ohne Anlageelement, darunter Risikolebensversicherungen und Nichtlebensversicherungsprodukte (also beispielsweise Schaden- und Unfallversicherungen<sup>2</sup>), betriebliche Altersvorsorgeprodukte, nicht

<sup>2</sup> Die geplante Neufassung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (siehe Seite 28) sieht vor, dass europaweit auch für Sachversicherungen ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen ist.



strukturierte Einlagen und Riester-Produkte. Nicht erfasst sind zudem Anlageprodukte ohne derivative Komponente, wie zum Beispiel Aktien und Anleihen.

**Basisinformationsblätter**

Die Basisinformationsblätter zu PRIIPs sind potenziellen Anlegern auszuhändigen, bevor sie den Vertrag unterschreiben. Sie sollen es Kleinanlegern in der EU ermöglichen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs besser zu verstehen. Zudem sollen die Vorgaben für PRIIPs-Basisinformationsblätter dazu führen, dass derartige Produkte europaweit besser vergleichbar sind – sowohl innerhalb eines Sektors, also zum Beispiel unterschiedliche Lebensversicherungspolice, als auch zwischen verschiedenen Sektoren, so dass etwa eine Lebensversicherungspolice mit einer Anlage in einem Investmentfonds besser verglichen werden kann.

Verantwortlich für die Erstellung des Basisinformationsblatts ist der Hersteller des jeweiligen Anlageprodukts (PRIIP-Hersteller). Dies können ein Rechtsträger oder eine natürliche Person sein, die ein PRIIP auflegen oder die an einem bestehenden PRIIP Änderungen am Risiko- und Renditeprofil oder an den Angaben zu den Kosten vornehmen.

Basisinformationsblätter sollen grundsätzlich in einer für den Kleinanleger leicht verständlichen Sprache geschrieben sein und einem Fragestil folgen (zum Beispiel: „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“). Sie dürfen maximal drei DIN-A4-Seiten umfassen und müssen in der Amtssprache des EU-Mitgliedstaats verfasst sein, in dem das PRIIP vertrieben wird. Zudem müssen sie ein eigenständiges Dokument darstellen und vom Werbematerial des Herstellers klar unterscheidbar sein. Der Hersteller hat sie auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und ist dafür verantwortlich, sie aktuell zu halten.

**Inhalt**

Die Basisinformationsblätter müssen erstens Informationen zu den Risiken des Anlageprodukts enthalten. Der PRIIP-Hersteller hat sie zu beschreiben und durch einen Gesamtrisikoindikator darzustellen. Zudem hat er auf die Renditemöglichkeiten einzugehen und dabei insbesondere den maximal möglichen Verlust des angelegten Kapitals anzugeben sowie verschiedene Performance-Szenarien nebst den zugrundeliegenden Annahmen darzustellen.



Definition

*PRIIPs und KIDs*

**PRIIPs**

Packaged Retail and Insurance-based Investment Products. Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen. Als verpackt im Sinne der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen das Geld der Kunden statt direkt nur indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist.

**KIDs**

Key Information Documents. Vorvertragliche Basisinformationsblätter für Kleinanleger, die es diesen ermöglichen sollen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs zu verstehen und zu vergleichen.

Auch alle Kosten des PRIIPs müssen dem Verbraucher im Basisinformationsblatt klar vermittelt werden. Direkte und indirekte, einmalige und laufende Kosten sind in einem Gesamtkostenindikator darzustellen. Dieser soll die Kosten sowohl in Prozent als auch absolut angeben und somit die Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Produkten sicherstellen.

Im PRIIPs-Basisinformationsblatt hat zudem ein deutlicher Hinweis zu erfolgen, dass Berater, Vertriebsstellen und alle anderen Personen, die PRIIPs vertreiben, detailliert über etwaige Vertriebskosten informieren müssen, die nicht bereits in den direkten und indirekten Kosten eines PRIIPs enthalten sind.

**Technisches Diskussionspapier**

Das nun von den europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichte Technische Diskussionspapier enthält Vorschläge für methodische und mathematisch-technische Vorgaben zur Darstellung des Risiko- und

Renditeprofils im Basisinformationsblatt und zur Bestimmung des Gesamtkostenindikators. Bereits im November 2014 hatten die ESAs dazu eine allgemeinere Konsultation durchgeführt (siehe BaFinJournal Dezember 2014). Nun gilt es, konkrete Methodiken und Darstellungsoptionen auf technisch-mathematischer Ebene festzulegen. Marktteilnehmer können ihre Stellungnahmen noch bis zum 17. August 2015 einreichen.

Im Herbst werden die ESAs dann die Konsultation zu den Technischen Regulierungsstandards durchführen und sie anschließend bis zum 31. März 2016 der Kommission vorlegen, die die Standards letztlich erlässt.

**Verbraucherumfragen und Tests**

Parallel zur Entwicklung der Technischen Regulierungsstandards finden derzeit europaweite Verbraucherbefragungen und Tests statt, deren Ergebnisse die empirische Entscheidungsgrundlage für die Standards liefern werden. Die Ergebnisse der Befragungen werden für die Darstellung der verschiedenen Indikatoren in den Basisinformationsblättern letztlich ausschlaggebend sein.

Hintergrund ist eine Studie zu Inhalten und Gestaltung des Basisinformationsblatts, die die Europäische Kommission in Auftrag gegeben hat.

**Gesamtrisikoindikator**

Der Gesamtrisikoindikator gibt Auskunft über die Risiken, die der Verbraucher durch die Anlage eingeht.

Dargestellt werden das Marktrisiko, also die Wertentwicklung der Anlagen, das Bonitätsrisiko, also das Risiko eines Ausfalls des PRIIP-Herstellers, und das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, dass das PRIIP nicht länger handelbar und somit auch nicht mehr einlösbar ist.

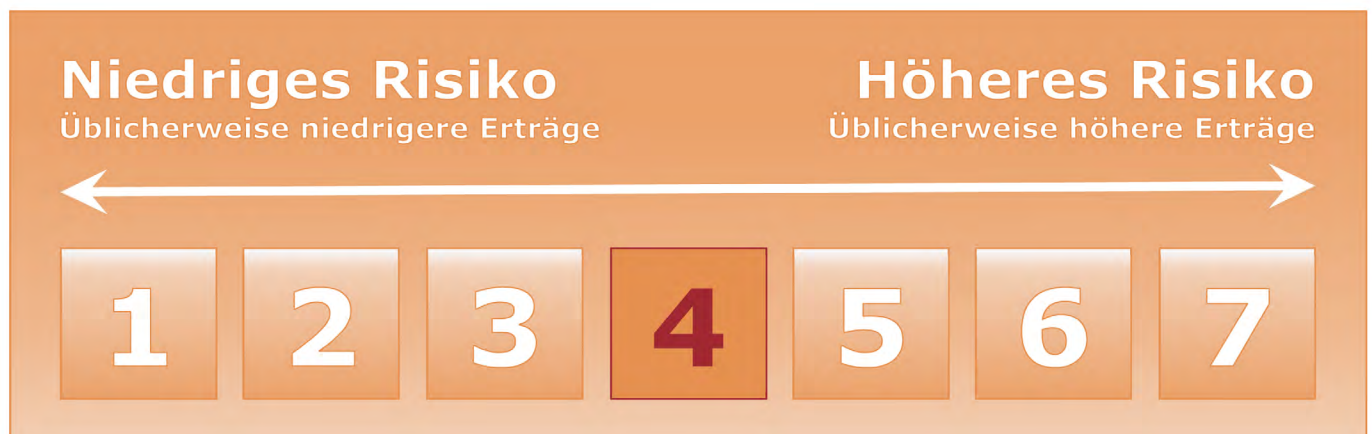
Im Technischen Diskussionspapier werden drei Methoden erläutert, die den Herstellern zur Bestimmung des Gesamtrisikoindikators vorgegeben werden könnten: ein größtenteils qualitativer Bewertungsansatz und zwei anspruchsvollere modellbasierte Bewertungsmethoden. Für den Verbraucher ist letztlich entscheidend, dass das Risiko des Produkts klar erkennbar dargestellt ist. Dies kann zum Beispiel auf einer Skala von 1 bis 7 erfolgen (siehe Grafik). Diese Form der Darstellung ähnelt dem des synthetischen Risiko-/Ertrags-Indikators (Synthetic Risk Reward Indicator – SRRI) für bestimmte Investmentfonds, die so genannten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs); die zugrundeliegende Methodik ist allerdings eine andere.

Es sind derzeit aber auch andere Möglichkeiten der Darstellung und der Bewertungsmethoden denkbar. Hier wollen die ESAs die Hinweise der Konsultationsteilnehmer und der Verbraucherumfragen abwarten.

**Performance-Szenarien**

Hinsichtlich der Performance-Szenarien beschäftigt sich das Diskussionspapier mit zwei grundsätzlichen Möglichkeiten der Darstellung, von denen der Technische Standard eine verbindlich vorschreiben

**Beispiel für die Darstellung des Gesamtrisikoindikators**



wird. Zum einen sind „Was-wäre-wenn-Szenarien“ denkbar, bei denen dem Verbraucher die Renditeerwartungen verschiedener Szenarien aufgezeigt werden, beispielsweise eines optimistischen, eines pessimistischen und eines mittleren Szenarios (siehe Tabelle). Die Szenarien müssen aber nicht tabellarisch, sondern können auch in einem Diagramm dargestellt werden.

Zum anderen können dem Verbraucher Szenarien erläutert werden, die auf Wahrscheinlichkeiten basieren. Auch hier sind jedoch auch andere Methoden und Möglichkeiten der Darstellung denkbar. Wofür sich die ESAs letztlich entscheiden, hängt ebenfalls von den Ergebnissen der Verbraucherumfragen und der Konsultation ab.

**Nationale Vorgaben**

In Deutschland müssen bereits heute für bestimmte Finanzdienstleistungen Produktinformationsblätter erstellt werden. Die Grundprinzipien und die Art der Informationen zu den grundlegenden Bestandteilen des Vertrags ähneln den europäischen Anforderungen an PRIIPs-Basisinformationsblätter.

So haben Versicherer ihren potenziellen Kunden, wenn diese Verbraucher sind (siehe Infokasten Seite 36), nach § 4 der Versicherungsvertragsgesetz-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen. Es hat die Informationen zu enthalten, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrags von besonderer Bedeutung sind.

Versicherer müssen für jeden Versicherungszweig ein gesondertes Produktinformationsblatt erstellen. Für die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung und die Krankenversicherung gelten zusätzliche detaillierte Informationspflichten, insbesondere in Bezug auf die Kosten.

Darüber hinaus haben Versicherer nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) allen potenziellen Kunden die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Zusätzlich haben sie ihnen bestimmte Informationen mitzuteilen, die in der VVG-InfoV festgelegt sind, nämlich zum Versicherungsunternehmen selbst, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag sowie zu Rechtsschutzmöglichkeiten. In der Praxis erfüllen die Versicherer ihre Informationspflichten, indem sie ihren Kunden allgemeine rechtliche Informationen zu Unternehmen, Vertrag und Widerrufs- und Rechtsschutzmöglichkeiten in Form einer „Verbraucherinformation“ zu Verfügung stellen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen um eine Beschreibung zum vertraglichen Inhalt und den Bedingungen des konkreten Versicherungsvertrags ergänzen.

Auch in der Wertpapieraufsicht gibt es verschiedene Informationsblattspflichten, die zum größten Teil auf europarechtliche Vorgaben zurückgehen. So schreibt das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vor, Anlegern wesentliche Informationen zu ihren Kapitalanlagen zur Verfügung zu stellen. Nach § 31 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) müssen auch die Anbieter von Finanzinstrumenten ein Informationsblatt vorhalten.

**Beispiel für die Darstellung von „Was-wäre-wenn-Szenarien“ (Anlage: 1.000 Euro)**

<b>Szenarien</b>	<b>Geschätzter Nettoertrag (nach empfohlener Haltefrist von fünf Jahren)</b>	<b>Durchschnittliche jährliche Rendite</b>
<b>Pessimistisches Szenario</b>	951 Euro	- 1 Prozent
<b>Mittleres Szenario</b>	1.159 Euro	+ 3 Prozent
<b>Optimistisches Szenario</b>	1.338 Euro	+ 6 Prozent

Quelle: ESAs

Definition

## Verbraucher

Nach § 13 Bürgerliches Gesetzbuch ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Versicherten Unternehmen müssen die Versicherer somit kein Produktinformationsblatt aushändigen.

Eingeführt wurde diese Pflicht 2011 durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFuG). Darüber hinaus gilt diese Pflicht für Vermögensanlagen (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 Vermögensanlagengesetz – VermAnlG) und OGAW, also Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (§§ 164 und 166 KAGB).

Für andere Dienstleistungen von Banken, also zum Beispiel strukturierte Einlagen, gibt es derzeit keine gesetzliche Pflicht, Produktinformationsblätter zu erstellen. Einige Institute geben solche aber freiwillig heraus. Der Deutsche Derivateverband (DDV) hat für strukturierte Produkte Muster-Produktinformationsblätter entwickelt.

Für steuerlich begünstigte private Altersvorsorge-Produkte, also Riester- und Basisrente-Produkte, wurde in § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltVVerbG) von 2013 ein Produktinformationsblatt eingeführt, das so genannte Riester-PIB.

### Unterschiede

Die Basisinformationsblätter nach der PRIIPs-Verordnung unterscheiden sich von den auf nationaler Gesetzgebung basierenden deutschen Produktinformationsblättern insbesondere dadurch, dass die Risiken und Kosten nicht verbal zu umschreiben, sondern

durch Indikatoren darzustellen sind. Indikatoren setzen voraus, dass Parameter bestimmt werden. Somit ist die Erstellung und Prüfung von Basisinformationsblättern nach der europäischen Verordnung für Industrie und Aufseher wesentlich anspruchsvoller. Vorbild ist das OGAW-Produktinformationsblatt, das ebenfalls auf europäischen Vorgaben basiert und einen Risikoindikator zur Abbildung des Marktrisikos vorschreibt.

Neu ist gegenüber bestehenden Produktinformationsblättern auch die Pflicht, Basisinformationsblätter für besonders komplexe PRIIPs-Produkte mit folgendem Warnhinweis zu versehen: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.“

Ein zentraler Punkt zugunsten des Verbraucherschutzes besteht ferner darin, dass der PRIIP-Hersteller haftet, wenn einem Anleger ein Schaden entsteht, weil das Basisinformationsblatt die Anforderungen der PRIIPs-Verordnung nicht erfüllt und er darum die falsche Anlageentscheidung getroffen hat. Die Verordnung sieht hier eine Beweislastumkehr vor: Bei einem Rechtsstreit obliegt es dem Hersteller nachzuweisen, dass das Basisinformationsblatt mit der PRIIPs-Verordnung konform ist.

Es ist zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber die PRIIPs-Verordnung zum Anlass nehmen wird, die Landschaft der gesetzlichen Produktinformationsblätter neu zu ordnen. Denn er muss sicherstellen, dass Hersteller, Emittenten und Anbieter für ihre Produkte jeweils nur ein Produktinformationsblatt erstellen müssen und somit der Verbraucher auch nur ein Informationsblatt pro Finanzprodukt erhält. ■



Autor

**Stefan Andresen**

BaFin-Abteilung für Internationales Referat für sektorübergreifende, multilaterale Aufgaben

Autorin

**Ursula Gerold**

BaFin-Abteilung für Internationales Referat Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht

# Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin\**



## Errichtung einer Niederlassung

### **HDI-Gerling Industrie Versicherung AG**

Die BaFin hat der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Dänemark

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

a) Tagegeld

b) Kostenversicherung

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

b) Ausfuhrkredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

\*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

*Versicherungsunternehmen:*  
*HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),*  
*HDI-Platz 1,*  
*30659 Hannover*

VA 43-I 5079-DK-5096-2015/0002

## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Caisse Regionale D'Assurances Mutuelles Agricoles Mediterranee (Groupama Mediterranee)**

Das französische Versicherungsunternehmen Caisse Regionale D'Assurances Mutuelles Agricoles Mediterranee (Groupama Mediterranee) ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:*  
*Caisse Regionale D'Assurances Mutuelles Agricoles*  
*Mediterranee (Groupama Mediterranee) (9391),*  
*Siège social 24 Parc du Golf,*  
*BP 10359,*  
*13 799 Aix en Provence Cedex 3,*  
*FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-2015/0001

### **Catalina Insurance Ireland Limited**

Das irische Versicherungsunternehmen Catalina Insurance Ireland Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im

Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:*  
*Catalina Insurance Ireland Limited (9385),*  
*Clonmel House, Forster Way,*  
*Swords, County Dublin,*  
*IRELAND*

VA 37- I 5000-9385-2015/0001

### **Generali Poist'ovňa, a.s.**

Das slowakische Versicherungsunternehmen Generali Poist'ovňa, a.s. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:  
Generali Poist'ovňa, a.s. (9392),  
Lamačská cesta 3/A,  
841 04 Bratislava,  
SLOWAKEI*

VA 26-I 5000-SK-2015/0001

### **Gothaer Towarzystwo Ubezpieczeń S.A.**

Das polnische Versicherungsunternehmen Gothaer Towarzystwo Ubezpieczeń S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:  
Gothaer Towarzystwo Ubezpieczeń S.A. (9386),  
ul. Woloska 22A,  
02-675 Warszawa,  
POLEN*

VA 37-I 5000-9386-2015/0001

## Nautilus Indemnity (Ireland) Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Nautilus Indemnity (Ireland) Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*  
Nautilus Indemnity (Ireland) Limited (9388),  
4th Floor, 25-28 Adelaide Road,  
Dublin 2, IRLAND

VA 37-I 5000-9388-2015/0001

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 15 Kautio

beschränkt auf den Betrieb der „Mietkautionsversicherung“ für privat genutzten Wohnraum.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

*Versicherungsunternehmen:*  
Württembergische Versicherung AG (5783),  
Gutenbergstraße 30,  
70176 Stuttgart

VA 46-I 5000-5783-2015/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes

### VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. Juli 2015 dem VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Die Erlaubnis ist beschränkt auf das Pensionskassengeschäft gemäß § 118a VAG.

*Versicherungsunternehmen:*  
VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG (2009),  
Schellendorffstraße 17/19,  
14199 Berlin

VA 13-I 5000-2009-2015/0001

### Württembergische Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. Juli 2015 der Württembergische Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

### AachenMünchener Versicherung AG

Die BaFin hat der AachenMünchener Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Finnland, Griechenland, Bulgarien, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Zypern, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Sämtliche Schäden an  
b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter



Nr. 8 Feuer und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

d) Gewinnausfall

h) Miet- oder Einkommensausfall

k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*

*AachenMünchener Versicherung AG (5342),  
AachenMünchener-Platz 1,  
52064 Aachen*

---

VA 44-I 5079-FI-5342-2015/0001

### **HDI-Gerling Industrie Versicherung AG**

Die BaFin hat der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Schweden von ihrem Hauptsitz aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:*

*HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),  
HDI-Platz 1,  
30659 Hannover*

---

VA 43-I 5079-SE-5096-2015/0002

### **R+V Allgemeine Versicherung AG**

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:*

*R+V Allgemeine Versicherung AG (5438),  
Raiffeisenplatz 1,  
65189 Wiesbaden*

---

VA 22-I 5079-HR-5438-2014/0001

### **R+V Allgemeine Versicherung AG**

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Rumänien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*Versicherungsunternehmen:  
R+V Allgemeine Versicherung AG (5438),  
Raiffeisenplatz 1,  
65189 Wiesbaden*

---

VA 22-I 5079-RO-5438-2014/0001

---

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Greenval Insurance Company Limited**

Das irische Versicherungsunternehmen Greenval Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:  
Greenval Insurance Company Limited (9369),  
Trinity Point,  
10-11 Leinster Street South,  
Dublin 2,  
IRELAND*

---

VA 37-I 5000-9369-2014/0001

---

### **HDI Hannover Versicherung AG**

Das österreichische Versicherungsunternehmen HDI Hannover Versicherung AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 15 Kautions

*Versicherungsunternehmen:  
HDI Hannover Versicherung AG (7393),  
Edelsinnstraße 7-11,  
1120 Wien,  
ÖSTERREICH*

---

VA 37-I 5000-7393-2015/0001

---

### **HDI Hannover Versicherung AG**

Das österreichische Versicherungsunternehmen HDI Hannover Versicherung AG ist berechtigt, über seine Niederlassungen in Ungarn, Tschechien und der Slowakei in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:*

*HDI Hannover Versicherung AG (7393),  
Edelsinnstraße 7-11,  
1120 Wien,  
ÖSTERREICH*

*Niederlassungen:*

*HDI Hannover Versicherung AG (7393),  
Magyarorszagi Fióktelepe,  
Dohany u. 12-14,  
1074 Budapest,  
UNGARN*

*HDI Hannover Versicherung AG (7393),  
Organizacni Slozka,  
Jugoslavaska 29,  
120 00 Prag 2,  
TSCHECHIEN*

*HDI Hannover Versicherung AG (7393),  
pobocka poisťovne z ineho členskeho statu,  
Obchodna 2,  
81106 Bratislava,  
SLOWAKEI*

---

VA 37-I 5000-7393-2015/0001

---

### **Noble Insurance Company Limited**

Das irische Versicherungsunternehmen Noble Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kaution

*Versicherungsunternehmen:*

*Noble Insurance Company Limited (7655),  
Third Floor,  
The Metropolitan Building,  
James Joyce Street,  
Dublin 1,  
IRLAND*

---

VA 26-I 5000-IE-7655-2015/0001

---

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

### **Swiss Re International SE Niederlassung Deutschland**

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Re International SE ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland Swiss Re International SE Niederlassung Deutschland um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teile A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 10 b) Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb  
(Frachtführerhaftung)

*Versicherungsunternehmen:*

*Swiss Re International SE (7105),  
2A, rue Albert Borschette,  
1246 Luxembourg,  
LUXEMBURG*

*Niederlassung:*

*Swiss Re International SE  
Niederlassung Deutschland (5138),  
Arabellastraße 30,  
81925 München*

---

VA 37-I 5000-5138-2015/0003

---

## Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

### **BTA Insurance Company SE Niederlassung Deutschland**

Das lettische Versicherungsunternehmen BTA Insurance Company SE hat Herrn Sandris Dravnieks mit Wirkung vom 1. Juli 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*BTA Insurance Company SE (7842),  
K. Valdemara iela 63,  
LV-1142, Riga,  
LETTLAND*

*Niederlassung:*

*BTA Insurance Company SE  
Niederlassung Deutschland (5145),  
Robert-Bosch-Straße 6,  
64807 Dieburg,  
DEUTSCHLAND*

*Bevollmächtigter:*

*Herr Sandris Dravnieks*

---

VA 26-I 5004-LV-5145-2015/0001

---

**Canada Life Assurance Europe Limited  
Niederlassung für Deutschland**

Das irische Versicherungsunternehmen Canada Life Assurance Europe Limited hat Herrn Markus Drews mit Wirkung vom 20. Juli 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*Canada Life Assurance Europe Limited (7786),  
14/15 Lower Abbey Street,  
Dublin 1,  
IRLAND*

*Niederlassung:*

*Canada Life Assurance Europe Limited Niederlassung für Deutschland (1300),  
Höninger Weg 153a,  
50969 Köln,  
DEUTSCHLAND*

*Bevollmächtigter:*

*Herr Markus Drews*

---

VA 26-I 5004-IE-1300-2015/0001

---

**Royal & Sun Alliance Insurance plc.,  
Direktion für die Bundesrepublik  
Deutschland**

Das britische Versicherungsunternehmen Royal & Sun Alliance Insurance plc. hat Herrn Tauseef Shaffi Chaudhry mit Wirkung vom 1. Juni 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*Royal & Sun Alliance Insurance plc. (7009),  
Chart Way, St Marks Court,  
RH12 1XL, Horsham,  
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:*

*Royal & Sun Alliance Insurance plc.,  
Direktion für die Bundesrepublik Deutschland  
(5160),  
Waidmarkt 11,  
50676 Köln,  
DEUTSCHLAND*

*Bevollmächtigter:*

*Herr Tauseef Shaffi Chaudhry*

---

VA 26-I 5004-GB-5160-2015/0001

---

**Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Standard Life Assurance Limited hat Herrn Martin Clements mit Wirkung vom 1. Mai 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*Standard Life Assurance Limited (9064),  
30 Lothian Road,  
EH1 2DH, Edinburgh Midlothian,  
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:*

*Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung  
Deutschland der Standard Life Assurance Limited  
(1320),  
Lyoner Straße 15,  
60528 Frankfurt am Main,  
DEUTSCHLAND*

*Bevollmächtigter:*

*Herr Martin Clements*

---

VA 26-I 5004-GB-1320-2015/0001

---

## Übertragung eines Versicherungsbestandes

### HSB Försäkrings AB

Die BaFin hat durch Verfügung vom 2. Juni 2015 den Bestandsübertragungsvertrag vom 14. November 2014 mit Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2015 genehmigt, durch den das schwedische Versicherungsunternehmen HSB Försäkrings AB einen Teil seines Versicherungsbestandes auf die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG übertragen hat. Die schwedische Versicherungsaufsichtsbehörde Finanzinspektionen hat die Bestandsübertragung mit Beschluss vom 25. Juni 2015 genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*

*HSB Försäkrings AB,  
Box 8310, 10420 Stockholm,  
SCHWEDEN*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:*

*HDI-Gerling Industrie Versicherung AG (5096),  
HDI-Platz 1,  
30659 Hannover*

---

VA 43-I 5000-5096-2015/0002

---

### Kauphting Life & Pension Luxembourg S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen Kauphting Life & Pension Luxembourg S.A. mit

Wirkung vom 9. Juni 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Atlanticlux Lebensversicherung S.A. übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*

*Kauphting Life & Pension Luxembourg S.A. (7219),  
35a avenue J.F. Kennedy,  
L-1855 Luxembourg,  
LUXEMBURG*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:*

*Atlanticlux Lebensversicherung S.A. (7203),  
4a rue Albert Borschette,  
L-1246 Luxembourg,  
LUXEMBURG*

---

VA 26-I 5000-LU-7219-2015/0001

---

### P&V Assurances SCRL

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das belgische Versicherungsunternehmen P&V Assurances SCRL einen Bestand an Versicherungsverträgen seiner Niederlassung in Luxemburg, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, mit Wirkung vom 16. Mai 2014 auf die luxemburgischen Versicherungsunternehmen Baloise Vie Luxembourg S.A. und Baloise Assurances Luxembourg S.A. übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:*

*P&V Assurances SCRL  
Rue Royale 151, 1210 Brussels,  
BELGIEN*

*Übernehmende Versicherungsunternehmen:*

*Baloise Vie Luxembourg S.A.,  
23, rue du Puits Romain, Bourmicht,  
L-8070 Bertrange,  
LUXEMBURG*

*Baloise Assurances Luxembourg S.A.,  
23, rue du Puits Romain, Bourmicht,  
L-8070 Bertrange,  
LUXEMBURG*

---

VA 37-I 5000-7832-2014/0001

---

## Namensänderung

### **Atlanticlux S.A.**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Atlanticlux S.A. hat ihren Namen in Atlanticlux Lebensversicherung S.A. geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:*

*Atlanticlux S.A. (7203),  
4a rue Albert Borschette,  
L-1246 Luxembourg,  
LUXEMBURG*

*Neuer Name/Anschrift:*

*Atlanticlux Lebensversicherung S.A. (7203),  
4a rue Albert Borschette,  
L-1246 Luxembourg,  
LUXEMBURG*

---

VA 26-I 5000-LU-7219-2015/0001

---

### **Santander Insurance Life Limited**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Santander Insurance Life Limited hat ihren Namen in CNP Santander Insurance Life Designated Activity Company geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:*

*Santander Insurance Life Limited (9307),  
Harcourt Centre, Block 8,  
Dublin 2,  
IRLAND*

*Neuer Name/Anschrift:*

*CNP Santander Insurance Life Designated  
Activity Company (9307),  
Harcourt Centre, Block 8,  
Dublin 2,  
IRLAND*

---

VA 26-I 5000-IE-9307-2015/0001

---

## Einschränkung des Geschäftsbetriebes

### **Babcock Pensionskasse V.V.a.G.**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Mai 2015 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der Babcock Pensionskasse V.V.a.G. mit Verfügung vom 15. August 2000 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erloschen ist:

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

*Versicherungsunternehmen:*

*Babcock Pensionskasse V.V.a.G. (2186),  
Elsa-Brändström-Straße 1,  
46045 Oberhausen*

---

VA 12-I 5000-2186-2015/0001

---

## Erlöschen der Erlaubnis

### **CIC (Deutschland) AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. Juli 2015 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der CIC (Deutschland) AG erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb erloschen ist.

*Versicherungsunternehmen:*

*CIC (Deutschland) AG (5040),  
Lengerckestraße 48,  
22049 Hamburg*

---

VA 32-I 5000-5040-2015/0001

---

**Vereinigte Versicherungsgesellschaft von Deutschland, Zweigniederlassung der Combined Insurance Company of America, Chicago/Illinois (Wiesbaden, Combined Germany)**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 9. Juni 2015 gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 VAG festgestellt, dass die der Vereinigte Versicherungsgesellschaft von Deutschland, Zweigniederlassung der Combined Insurance Company of America, Chicago/Illinois (Wiesbaden, Combined Germany) mit Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 30. Juni 1976, ergänzt durch die Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 14. Juni 1999 und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23. Juli 2002 erteilte Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG) erloschen ist:

Nr. 1 Unfall  
a) Summenversicherung

Nr. 2 Krankheit  
beschränkt auf die nichtsubstitutive Krankenversicherung.

*Versicherungsunternehmen:  
Vereinigte Versicherungsgesellschaft von Deutschland, Zweigniederlassung der Combined Insurance Company of America, Chicago/Illinois (Combined Germany, Register-Nr. 5511),  
Friedrich-Bergius-Straße 9,  
65203 Wiesbaden,*

---

VA 32-I 5000-5511-2014/0001

---

**Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr**

**BVAG Berliner Versicherung Aktiengesellschaft**

Die BVAG Berliner Versicherung hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den Staaten Schweden, Zypern, Dänemark,

Estland, Spanien, Finnland, Kroatien, Ungarn, Irland, Litauen, Lettland, Malta, Portugal und Slowenien eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:  
BVAG Berliner Versicherung Aktiengesellschaft,  
Tino-Schwierzina Straße 32,  
13089 Berlin*

---

VA 37-I 5079-SI-5083-2015/0001

---

**Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland**

**Syncora Guarantee (UK) Ltd**

Das britische Versicherungsunternehmen Syncora Guarantee (UK) Ltd hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:  
Syncora Guarantee (UK) Ltd (9140),  
25 Cophall Avenue,  
EC2R 7BP London,  
GROSSBRITANNIEN*

---

VA 26-I 5000-GB-9140-2015/0001

---

# Impressum

---

## Herausgeber

---

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

---

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Rebecca Frener  
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13  
Layout: Christina Eschweiler  
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Bezug

---

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Newsletter.

*\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*

## Designkonzept

---

werksfarbe.com | concept + design  
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel  
[www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Fotos

---

Seite 1: svort/fotolia.com; Seite 2: Syda Productions/fotolia.com; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Oxford; Seite 15: svort/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 20: everythingpossible/fotolia.com; Seite 24: Mirko Raatz/fotolia.com; Seite 26: Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 28: Jakub Jirsák/fotolia.com, p24/fotolia.com, kanate/fotolia.com, AnKudi/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 31: Syda Productions/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 37: iStockphoto.com/blackred

## Disclaimer

---

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.